



NATURA 2000 in Hessen

Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet

5518-301 „Salzwiesen von Münzenberg“

mit Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“

Gültigkeit: 1.1.2017

Versionsdatum:
23.8.2016

Darmstadt, den 7.10.2016

FFH-Gebiet: 5518-301 „Salzwiesen von Münzenberg“

Betreuungsforstamt:

Kreis:

Stadt :

Gemarkungen:

Größe:

Planungsraum - Nummer:

Nidda

Wetterau, Gießen

Münzenberg, Lich

Eberstadt, Münzenberg, Ober-Hörgern, Gambach

FFH 64,2 ha/ VSG 334,2 ha

4285

VS-Gebiet 5519-401 „Wetterau“

Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBl I vom 7. März 2008, S. 30

NSG „Salzwiesen von Münzenberg“

Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 13. Oktober 1977, StAnz. 43/1977 S. 2073 geändert durch VO vom 25. Juli 1995 StAnz. 38/1995 S. 3064

LSG „Auenverbund Wetterau“

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 20. Dezember 1989 GVBl. I 1990 S. 13

Bearbeitung: Michael Schlote, Dipl.-Forstwirt, Hinter der Kirche 2 B, 64342 Seeheim-Jugenheim

Inhaltsverzeichnis**Seite**

1. Einführung	5
2. Gebietsbeschreibung	9
2.1 Kurzcharakteristiken	
2.2 Politische und administrative Zuständigkeit	
2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen, Historie	
2.4 Eigentumsverhältnisse	
3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen	13
3.1 Leitbilder	
3.1.1 für das FFH-Gebiet	
3.1.2 für das VS-Gebiet	
3.2 Erhaltungs- und Schutzziele für LRT und Arten	
3.2.1 Erhaltungsziele für LRT nach Anhang I der FFH-RL	
3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL	
3.2.3 Schutzziele der Arten nach Anhang IV der FFH-RL	
3.2.4 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie	
3.2.5 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	
3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten	
3.3.1 für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	
3.3.2 für Art nach Anhang II&IV der FFH-RL	
3.3.3 für Arten nach Anhang IV der FFH-RL	
3.3.4 für Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie	
3.3.5 für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	
3.3.6 zur Gebietsentwicklung	
4. Beeinträchtigungen und Störungen	20
4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL	
4.2 der Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-RL	
4.3 der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	
5. Maßnahmenbeschreibung	22
5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1)	24
5.1.1 Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.
5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen	01.10.08.

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2)	27
5.2.1 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.
5.2.2 Wasserstandsregulierung	04.03.02.
5.2.3 Zweischürige Mahd	01.02.01.03.
5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) (NATUREG Maßnahmentyp 3)	28
5.3.1 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.
5.3.2 Beweidung zu bestimmten Zeiten (Life+)	01.02.04.
5.3.3 Wildbestandsregulierung	03.02.
5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) (NATUREG Maßnahmentyp 4)	30
Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.	
5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5)	30
5.5.1 Anlage von temporären Gewässern	11.04.01.02.
5.5.2 Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus	01.09.05.
5.5.3 Zeitlich begrenzte Sukzession	15.01.02.
5.5.4 Unterhaltung abschnittsweise	04.06.05.
5.5.5 Mahd mit besonderen Vorgaben	01.02.01.06.
5.5.6 Art der Weidetierhaltung (Life+)	01.02.05.
5.5.7 Flächige Entbuschung (Life+)	12.01.02.06.
5.5.8 Heckenschnitt (Life+)	12.01.03.01.
5.6 Maßnahmen nach NSG-Verordnung/ sonstigen Vorschriften (NATUREG Maßnahmentyp 6)	35
5.6.1 Beweidung mit Nachmahd	01.02.03.
5.6.2 Öffentlichkeitsarbeit	14.
5.6.3 Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen	01.10.01.
5.6.4 Bekämpfung invasiver Arten	11.09.03.
5.6.5 Gehölzpflege	12.01.03.
5.6.6 Rückbau von Wirtschaftswegen	12.04.01.
5.6.7 Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung (Life+)	01.02.02.
5.6.8 Selektive Mahd	11.09.02.
5.6.9 Extensivierung der Nutzung	12.02.
5.6.10 Sonstige	16.04.

6. Report aus dem Planungsjournal	41
--	-----------

7. Literaturverzeichnis	44
--------------------------------	-----------

8. Maßnahmenplan	46
-------------------------	-----------

9. Anhang	51
------------------	-----------

9.1 Fundstellen der Vogelarten im Teilvogelschutzgebiet

9.2 Fundstelle der Wechselkröte

Bewirtschaftungsplan nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b HAGBNatSchG

für das FFH-Gebiet

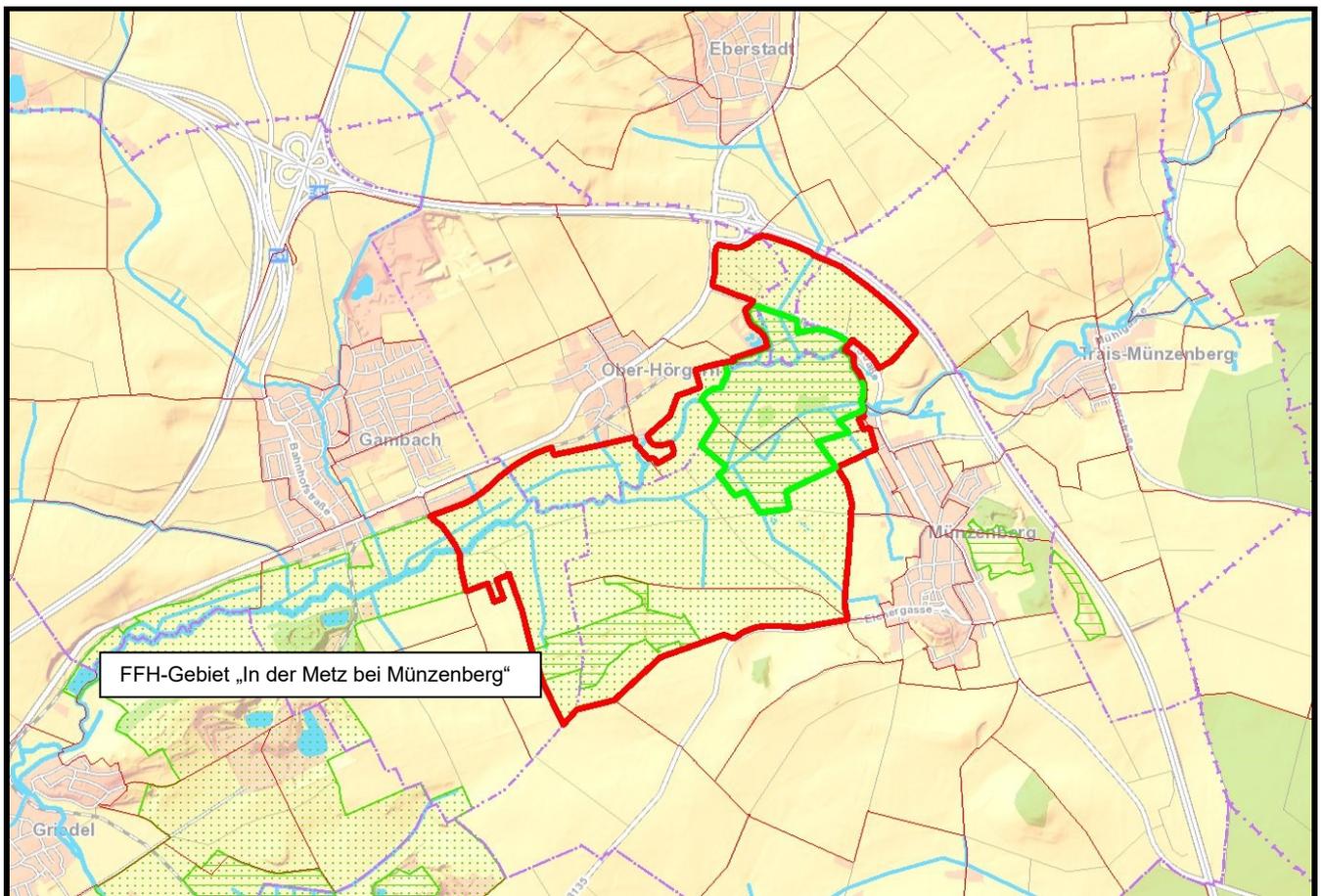
5518-301 „Salzwiesen von Münzenberg“

mit Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“

1. Einführung

Das FFH-Gebiet "Salzwiesen von Münzenberg" wurde im Juni 2003 unter der NATURA 2000 Code-Nummer 5518-301 mit einer Flächengröße von 64,2 ha als FFH-Gebiet an die EU gemeldet. Das hier beplante FFH-Gebiet „Salzwiesen von Münzenberg“ umfasst das gleichnamige Naturschutzgebiet (ca. 65 ha) und Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“ mit zusammen 334,2 ha Größe. Im Vogelschutzgebiet eingeschlossen ist das FFH-Gebiet 5518-302 „In der Metz bei Münzenberg“ mit 21,29 ha Größe. Dafür liegt ein eigener Bewirtschaftungsplan vor, deshalb wird dieses FFH-Gebiet nur als Vogelschutzgebiet mitbehandelt.

Die Flächen liegen zum Teil im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“.



Rot umrandet: VSG, grün abgegrenzt: FFH-Gebiet mit NSG, ohne Maßstab

Mit Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBI I vom 7. März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 GVBI I S. 629 wurden FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet unter den Schutz dieser Verordnung gestellt. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Lande Hessen am 17. September 2015 novelliert.

Die Naturschutzgebietsverordnung vom 13.10.1977/ 25.7.1995 gilt weiterhin fort ebenso die für das

NSG „In der Metz bei Münzenberg“.

Die Wetterau ist der nördliche Ausläufer des Rhein-Main-Tieflandes, der sich von Hungen und Lich im Norden bis nach Frankfurt am Main erstreckt. Durch ihre Lage zwischen Taunus und Vogelsberg ist sie klimatisch begünstigt. Die Flussauen sind die Schwerpunkte der FFH- und Vogelschutzgebiete. Es handelt sich um Abschnitte der Flussauen, die regelmäßig überschwemmt werden und damit Feuchte gebundenen Arten einen selten gewordenen Lebensraum bieten. Zusätzlich sind durch den Braunkohle-Tagebau Restlöcher entstanden, die Amphibien und Wasservögeln als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungshabitats dienen. Diese Flächen wurden deshalb im Jahr 1989 als LSG „Auenverbund Wetterau“ unter Schutz gestellt.

Durch aktive Gestaltungsmaßnahmen konnten Teile der Flussauen renaturiert, Frisch- und Feuchtwiesen erhalten oder wiederhergestellt und trockenfallende Flutmulden, Brachen, Röhrichte und Seggenrieder gestaltet werden. Die weitläufigen, weitgehend baum- und strauchlosen Agrargebiete bieten speziellen Vogelarten des Offenlandes ideale Lebensräume. Das VSG „Wetterau“ ist das bedeutendste hessische Brutgebiet für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel. Die Strukturen der Wetterau machen sie auch zu einem sehr arten- und individuenreichen Rast- und Überwinterungsgebiet speziell für selten gewordene Vogelarten. Großräumige, naturnahe Auenbereiche mit Frisch- und Feuchtwiesen, Nassbrachen, Röhrichte, Stillgewässer sowie langsam strömenden Flüssen und Bächen, Auenwaldresten bieten zahlreichen Vogelarten günstige Lebensräume. Der geringe Höhenunterschied lässt eine vernünftige ackerbauliche Nutzung nur in Bereichen außerhalb der Überschwemmungszonen zu. Die meisten Flächen im FFH-Gebiet werden deshalb extensiv als Grünland in Form von Mahd- und/ oder Weidebetrieb genutzt. Im VSG findet sich auch intensiv genutztes Grün- und Ackerland auf den trockeneren, außerhalb der Überschwemmungszonen gelegenen Flächen.

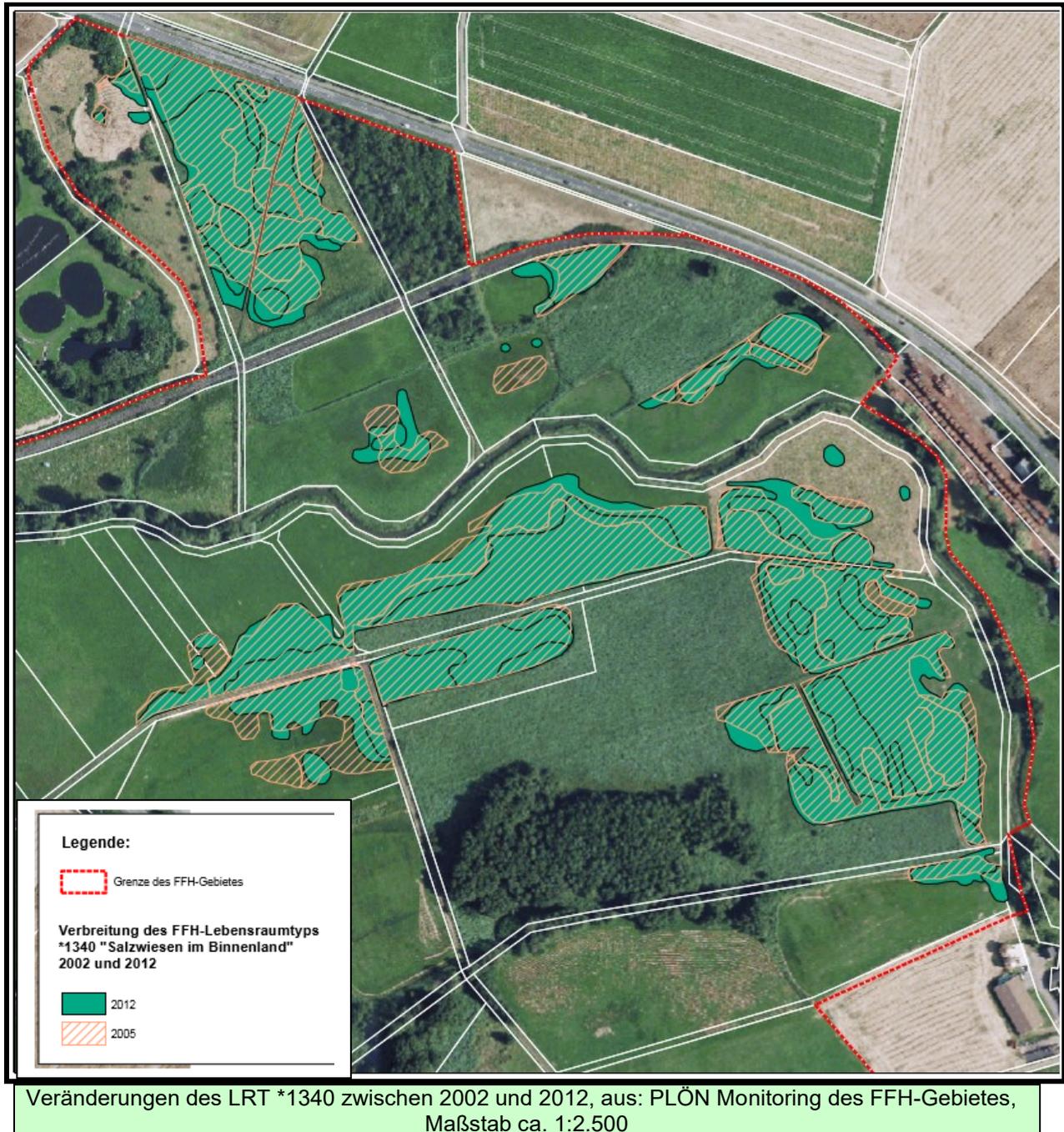
Beim FFH-Gebiet handelt es sich um den Auenbereich der Wetter nördlich von Münzenberg mit verschiedenen Lebensraumkomplexen aus binnenländischen Salzwiesen, Frisch- und Feuchtgrünland, Großseggenriedern, ausgedehnten Schilfröhrichten und kleinen Bruchwaldresten. Kleinflächige Bestände an Halbtrocken- und Borstgrasrasen finden sich auf dem im Süden höher gelegenen Gewann Eilingswald. Ergänzt wird das Spektrum durch mehrere kleine Tümpel und die Wetter mit ihren schmalen Auwaldresten.

Als Besonderheit gelten die Flächen mit vereinzelt Salzstellen, die eine spezielle Vegetation im Binnenland hervorbringen. Sie sind als Biotope der Kulturlandschaft anzusehen und nur durch regelmäßige extensive Bewirtschaftung wie Beweidung, Mähweide oder Mahd zu erhalten. Fällt diese weg, werden die Halophytenfluren sehr schnell durch salzresistente Pflanzenarten (z.B. *Phragmites australis*, *Festuca arundinacea* oder *Elymus repens*) verdrängt. Die vorhandene Salzvegetation entsteht durch Verdunstung salzhaltigen Grundwassers an der Bodenoberfläche, was zur Akkumulation von Salzen im Oberboden führt. Durch die kapillare Nachlieferung salzhaltigen Grundwassers wird der Verdunstungsverlust ausgeglichen und die Salzanreicherung gefördert. Die Salzanreicherung funktioniert jedoch nur bei einem nicht zu hohen oder zu tiefen Grundwasserstand mit nicht zu dichter Vegetationsstruktur. Ein zu hoher Grundwasserspiegel führt zur Diffusion der Sole (Effekt des Aussüßens), ein zu niedriger unterbindet den kapillaren Aufstieg. Eine Regulierung ist daher durch regelmäßige Grabenräumungen und Anlage spatentiefer Stichgräben nötig. Ebenso negativ ist ein dichter und hoher Aufwuchs sowie eine Streuanreicherung, die Sonneneinstrahlung und Windeinwirkung am Boden und damit die Oberflächenverdunstung mit Salzanreicherung verhindern. Für die Halophyten, die überwiegend extrem lichtliebende Arten sind, führt eine zu dichte Pflanzendecke zum Verschwinden. Daher garantieren kurzrasige Wiesenflächen und offene Kleinstrukturen wie z.B. Fahr- und Trittsuren deren Überleben. Einer Beweidung der Flächen mit Rindern und eine regelmäßige Heunutzung kommt somit eine große Bedeutung für das Überleben der Halophytenfluren zu.

Für die beiden Natura 2000 Gebiete liegen die vom Regierungspräsidium Darmstadt in Auftrag gegebenen Grunddatenerhebungen (GDE) vor:

- für das FFH-Gebiet: Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Salzwiesen von Münzenberg“ (5518-301), Planungsgemeinschaft Landschaft, Ökologie, Naturschutz (PLÖN) Pohlheim und Fachbüro Faunistik und Ökologie, Neu-Anspach vom November 2005 (Version vom Januar 2006),
- für das VS-Gebiet: Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401), Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) Hungen vom November 2010.

Sie stellen die wissenschaftliche Grundlage für die vorliegenden Bewirtschaftungsplanungen dar. Der vorliegende mittelfristige Bewirtschaftungsplan berücksichtigt außerdem alle nach der NSG-Verordnung erforderlichen Maßnahmen für Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes „Salzwiesen von Münzenberg“. Er ist damit gleichzeitig Grundlage für die NSG-Pflege zur Gewährleistung der Verordnungsziele. Es ist möglich, dass geplante Maßnahmen den Vorgaben der NSG-Verordnung widersprechen. Durch die Aufnahme in den vorliegenden Bewirtschaftungsplan gelten sie als abgestimmt und sind somit als zulässig anzusehen.



Die vorliegenden GDE für das FFH- und das VS-Gebiet sowie die mittelfristige Pflegeplanung für das NSG haben die folgenden LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie festgestellt (Zug- und Rastvogelarten werden nicht aufgeführt, da sie in stetig wechselnder Zusammensetzung und Häufigkeit auftreten):

Hinweis: FFH Anhang IV-Arten werden in der „Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen“ nicht genannt.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie		
LRT *1340	Salzwiesen im Binnenland	
LRT 3150	Natürliche eutrophe Seen	
LRT 6212	Naturnahe Halbtrockenrasen	
LRT *6230	Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden	
LRT *91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	
Arten nach Anhang II&IV der FFH-Richtlinie		
Biber	<i>Castor fiber</i>	(1)
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	(1)+(2)
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	(1)+(2)
Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie		
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	(4)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	(4)
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	
Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie		
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	
(1) = in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt nach der GDE vorhanden, (2) = nach Natis oder anderen Nachweisen vorhanden gewesen, (3) = in die Novellierung der Natura 2000 VO aufgenommen, (4) = Wintergast		

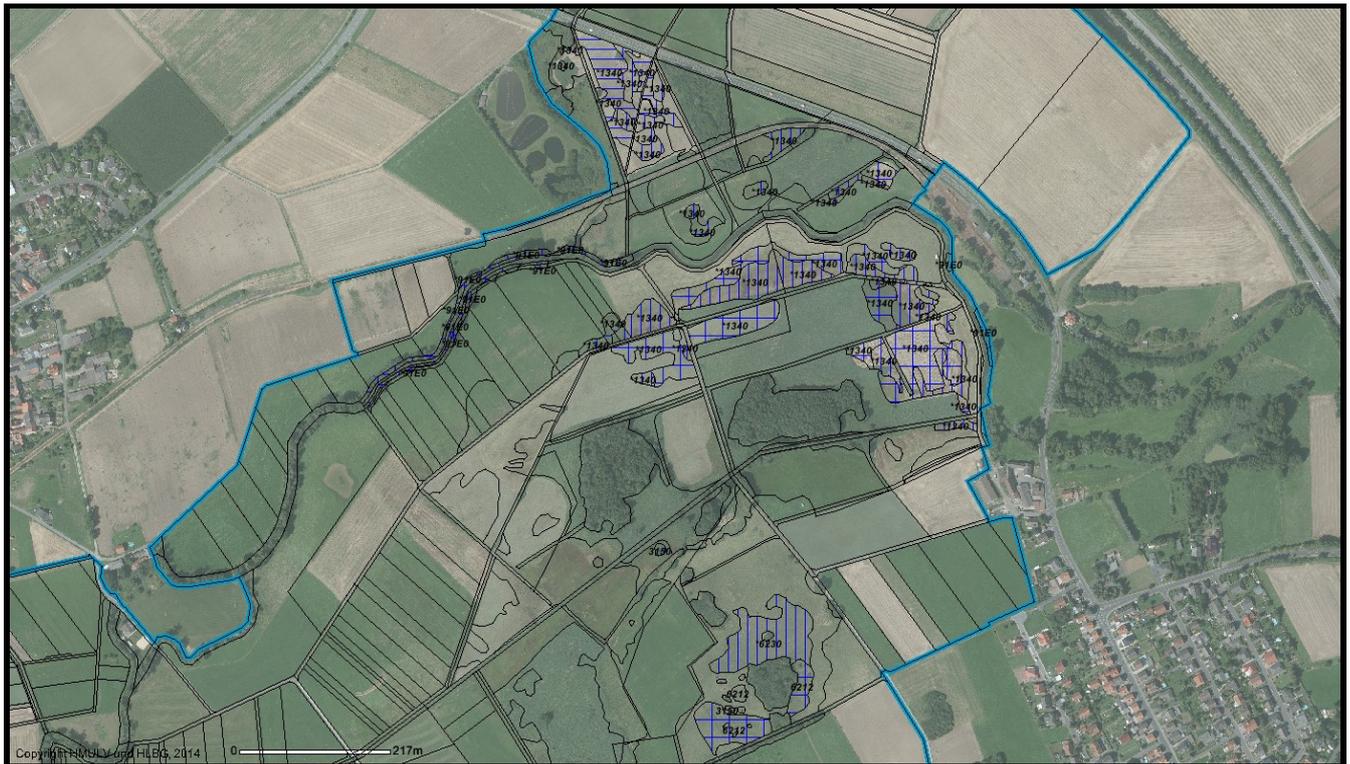
Zusätzlich kommen **Rohrhammer** (*Emberiza schoeniclus*), **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus scirpaceus*), **Teichhuhn** (*Gallinula chloropus*) und **Pirol** (*Oriolus oriolus*) im Gebiet vor (die Vogelarten sind in die Novellierung der Natura 2000 VO aufgenommen)

Neben Schutzgütern der FFH- und Vogelschutzrichtlinie kommen im Gebiet weitere Arten aus der Liste der hessischen Biodiversitätsstrategie vor. Dies sind u.a. der **Niederliegende Krähenfuß** (*Coronopus squamatus*), die **Traubige Trespe** (*Bromus racemosus*), **Holländischer Sumpflöwenzahn** (*Taraxacum hollandicum*), **Deutscher Sumpflöwenzahn** (*Taraxacum germanicum*) und der **Gestreifter Klee** (*Trifolium striatum*). Da es sich bei diesen Arten auch um Zielarten der Lebensraumtypen im Gebiet handelt, sind die dargestellten Pflegemaßnahmen für deren Erhalt geeignet. Darüber hinaus können bei Bedarf gezielte Einzelmaßnahmen zu deren Erhalt in der Jahrespflegeplanung festgelegt werden.

Die Bewirtschaftungsplanung für Natura 2000 Gebiete erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs.1 und 2 der EU-Richtlinie 92/43/EWG heraus, günstige Erhaltungszustände für die vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der nachgewiesenen Arten nach Anhang II und II&IV der

FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen.

§ 3 Abs.1 HAGBNatSchG legt fest, dass zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist. § 5 Abs.3 letzter Satz HAGBNatSchG bestimmt, dass die Bewirtschaftungspläne vorrangig bzw. ausschließlich durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind.



Lage und Bezeichnung der LRT im FFH-Gebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1:8.300

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristiken

Flächencharakteristik

Die folgenden Biotoptypen wurden zum Zeitpunkt der GDE festgestellt (einschließlich FFH-Gebiet „In der Metz bei Münzenberg“):

Biotoptyp	NSG/ FFH-Gebiet	Anteil	NSG/ FFH + VSG	Anteil
Grünland	37,12 ha	57,8 %	170,78 ha	51,1 %
Auenwald	2,66 ha	4,2 %	3,30 ha	1,0 %
Gehölze	1,74 ha	2,7 %	6,22 ha	1,9 %
Röhricht, Feuchtbrache	14,96 ha	23,3 %	16,46 ha	4,9 %
Fließgewässer	5,76 ha	9,0 %	9,87 ha	3,0 %
Stillgewässer	0,07 ha	0,1 %	0,07 ha	0,0 %
Wege	1,89 ha	2,9 %	12,15 ha	3,6 %
Sonstige			3,11 ha	0,9 %
Streuobst			1,60 ha	0,4 %
Acker			110,81 ha	33,2 %
Summe	64,20 ha	100,0 %	334,37 ha	100,0 %

Geologie

Der Oberrheingraben entstand vor etwa 50 Mio. Jahren im Eozän durch einen Grabenbruch, der sich im hessischen Teil bis zu 2.200 m Tiefe erstreckt. Die Wetterau ist die nordöstliche Verlängerung des Oberrheingrabens und bildet den südlichsten Teil der Hessischen Senke. Die Ursprünge der Hessischen Senke reichen bis ins Jungpaläozoikum vor über 200 Millionen Jahren zurück. Im Tertiär (vor 12 bis 35 Mio. Jahren) wurden hier größtenteils Feinsedimente und organogenes Material auf mitteldevonischem Gestein abgelagert. Zu dieser Zeit herrschten in der Wetterau tropische bis subtropische Verhältnisse mit einer üppigen Pflanzenwelt.

Der nördlichste Ausläufer der Wetterau bildet der Horloffgraben. Dieser ist wahrscheinlich während der Wende Unterpliozän/ Oberpliozän abgesunken und umgibt die Basalthöhen des vorderen Vogelsbergs.

Die Geologie des Planungsgebietes besteht aus holozänen Ablagerungen der Wetter, die aus mehreren Metern mächtigen Schichten von Lehm und Sand bestehen. Das Material kommt aus dem Tertiär und wurde überwiegend fluviatil zum Teil mehrfach während Hochwasserereignissen umgelagert. Abschwemm Massen mit hohen Tonanteilen können zu Staunässe im Untergrund und damit zum Aufbau von Niedermoortorfen (Bereich Erlenbrüche mit Süßwasserquellen) führen, wie sie z.B. unterhalb von Münzenberg vorhanden sind und dort auch abgebaut wurden. Die höher gelegenen Randbereiche im Westen sind durch pleistozäne Ablagerungen wie Löß und Lößlehm beeinflusst. Tertiäre Tone, Sande, Kiese und Konglomerate der Rockenberger Schichten finden sich im Gewann Eilingswald im Süden des Gebietes.

Im FFH-Gebiet befinden sich die größten zusammenhängenden Binnensalzwiesen von Hessen. Der Austritt von solehaltigem Grundwasser ist den Verwerfungen im Untergrund zuzurechnen, die den Aufstieg erzwingen. Durch Veränderungen im Untergrund verschieben sich die Austritte und führen damit zu Veränderungen und Verlagerungen der Salzwiesengesellschaften. Bekannt sind im Planungsgebiet vier Salzquellen, drei davon im Nordwesten unterhalb der L 3136 und eine im Nordosten in der Nähe der ehemaligen Mühle. Durch Entnahme von Quarzit sind Vertiefungen entstanden, die mit Gehölzen zugewachsen sind.

Das Gelände weist nur geringe Reliefunterschiede auf, die zwischen 160 und 180 m üNN liegen.

Als Bodentypen kommen braune Auenlehme, Auengleye, Nassgleye und Anmoorgleye vor, in den höher gelegenen Teilen des Gebietes sind es Pararendzinen, Pseudogleye und Braunerde-Ranker (Eilingswald). Die Böden sind überwiegend karbonatfrei.

Geologisch liegt das Plangebiet am Nordrand der Wetterau in der naturräumlichen Untereinheit „Münzenberger Rücken“, der zum Rhein-Main-Tiefenland, das Teil der Haupteinheit Oberrheingraben ist, zählt. Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Münzenberger Rücken bildet die Wasserscheide zwischen Wetter und Horloff und gliedert die nördliche Wetterau in das Butzbacher Becken und die Horloffniederung.

Klima

Das Klima wird durch die trocken-warme Wetterau geprägt und ist als gemäßigt kontinental zu bezeichnen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 9° - 10°C. Durch die Lage im Regenschatten des Taunus betragen die mittleren Jahresniederschläge nur 600 - 700 mm. Die Vegetationszeit ist mit bis zu 250 Tagen entsprechend lang. Sie beginnt im Durchschnitt Mitte März und reicht bis in den November hinein. Damit wird die Wärmesummenstufe 8 (mild) erreicht.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet „Salzwiesen von Münzenberg“ ist mit dem rund 64,2 ha großen NSG gleichen Namens identisch. Beide sind vom etwa 334,2 ha großen Teil-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ umgeben. Die Flächen gehören überwiegend zum Wetteraukreis und fallen in die Zuständigkeit der Stadt Münzenberg (Gemarkungen Münzenberg und Ober-Hörgern). Im Norden greift der Landkreis Gießen auf das Gebiet zu, für den die Stadt Lich (Gemarkung Eberstadt) zuständig ist.

Das Natura 2000 Gebiet beginnt im Norden zwischen der BAB A 45 und der Ausfahrt Münzenberg (B 488), verläuft entlang der L 3136 und mit Abstand dem westlichen Stadtrand von Münzenberg nach Süden bis auf die Straße nach Rockenberg. Dieser folgt sie nach Westen bis zum Gewann Galgen,

wo sie auf einen Feldweg weiter nach Westen einschwenkt. Nach Passieren des FFH-Gebietes „In der Metz bei Münzenberg“ knickt die Grenze nach Norden ab bis sie gemeinsam mit dem FFH/ VS-Gebiet „Klosterwiesen von Rockenberg“ auf die Bahnlinie stößt. Dieser folgt die Grenze nach Nordosten mit Umgehung von Gambach und Ober-Hörgern (Sportplatz) bis zur Kläranlage, die östlich umgangen wird. Entlang der L 3136 verläuft sie weiter nach Westen, bis sie wieder auf den Autobahnzubringer B 488 stößt.

Ausgegrenzt ist das FFH-Gebiet „In der Metz bei Münzenberg“, für das ein eigenständiger Bewirtschaftungsplan bereits erarbeitet wurde. Überplant wird dieses FFH-Gebiet jedoch in diesem Plan als Vogelschutzgebiet.

Die Gebietserklärungen und die Steuerung des Gebietsmanagements erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Für das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen ist Hessen-Forst, Forstamt Nidda zuständig.

2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen, Historie

Münzenberg entsteht als Siedlung um die 1156 von Kuno von Hagen-Arnsburg erbaute Burg. Die Herrschaft Münzenberg wird 1255 auf 6 Töchter verteilt aber als Kondominat weiter gemeinsam verwaltet. Im Laufe der Zeit werden die einzelnen Anteile vererbt und auch verkauft, so dass sich eine ständig neue Eigentümergemeinschaft bildet. Die Anteilseigner des Kondominats gehörten überwiegend dem Wetterauer Grafenverein an, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Reformation durchsetzt. In der napoleonischen Zeit fällt Münzenberg an das Großherzogtum Hessen, wird aber weiter als standesherrliches Gebiet von den Eigentümern selbständig verwaltet. 1821 werden die beiden Landratsbezirke Butzbach und Hungen gebildet, die 1841 im Kreis Hungen zusammengefasst werden. Ab 1852 gehört Münzenberg zum Landkreis Friedberg, der 1972 im Wetteraukreis aufgeht. Die Stadtrechte werden für Münzenberg 1957 erneuert.

Im 16. Jahrhundert werden erstmals Mineralquellen von Eberstadt und Ober-Hörgern erwähnt. Im FFH-Gebiet sind drei dieser Quellen seit langem bekannt und auch untersucht. Das dabei festgestellte hoch konzentrierte Mineralwasser stammt wahrscheinlich von Auslaugungsprodukten des Werra-Salinars aus dem Zechstein vom Ostrand des Vogelsbergs, da in der Wetterau Salzlagerstätten nicht nachgewiesen werden konnten. Im Gebiet der Stadt Münzenberg wurden einzelne Salzquellen zur Salzgewinnung genutzt, so existierte zum Beispiel ein Salzwerk von 1766 bis 1815.

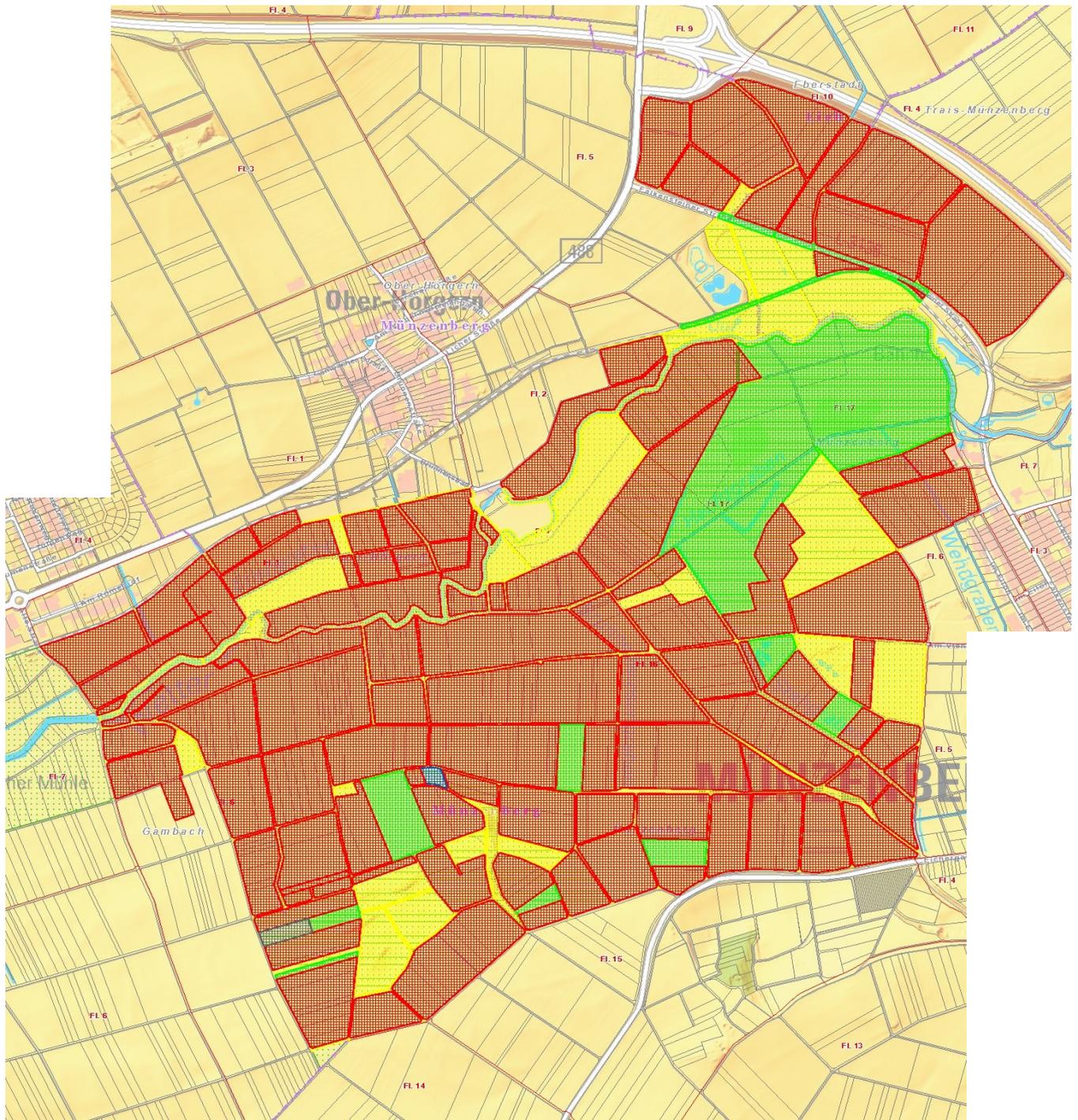
Nordwestlich der Junkermühle wurde Torf im Münzenberger Moor gewonnen. Ein Merian-Stich von Münzenberg aus 1605 zeigt im Vordergrund die Aue mit offenen Wasserflächen. Die historische Karte des Großherzogtums Hessen von 1840 verzeichnet noch den Torfstich.

Die letztgenannte Karte verzeichnet für die Wetterau zwischen Münzenberg und Ober-Hörgern vorwiegend eine Nutzung als Grünland. Der Hechtgraben war da schon für eine entsprechende Entwässerung verantwortlich. Auf den randlichen, höher gelegenen Flächen war eine ackerbauliche Nutzung möglich (z.B. Eilingswald, Würtzberg). Die erste Flurbereinigung von 1911 verwandelte das FFH-Gebiet durch Anlage des Wegenetzes und eines Systems von Entwässerungsgräben. Bis etwa 1950 wurde das gesamte Gebiet noch landwirtschaftlich genutzt, ausgenommen waren nur die sumpfigen Standorte östlich und nordöstlich des Erlenbruchwaldes. Vernässung und Verschilfung fanden mit dem Rückzug der Landwirtschaft ab den 1960iger Jahren statt.

Die in der Wetterniederung gelegenen Grünländer sind überwiegend als Mähwiesen genutzt worden, eine Beweidung hat speziell auf den mageren Standorten stattgefunden. Mit Beginn der 1990iger Jahre nimmt die Beweidung des Gebietes zu. Die Beweidung hat zu Schäden in der Salzvegetation aufgrund von Tritt- und Bisschäden geführt. Mit Inkrafttreten der NSG-Verordnung wurden durch Nutzungsverzicht verschilfte Flächen wieder freigemacht. Heute werden die Flächen des FFH-Gebietes zum Teil als Weide, reine Mahdflächen oder als Mähweide genutzt.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Farbe	Eigentümer	Fläche	Anteil
gelb	Kommunaleigentum	68,33 ha	20,0 %
rot	Privateigentum	234,43 ha	68,7 %
grün	Land Hessen	37,46 ha	10,9 %
blau	Naturschutzfonds Wetterau	0,54 ha	0,1 %
grau	Wetteraukreis	0,55 ha	0,3 %
Summe		341,31 ha	100,0 %



Eigentumsverhältnisse, Maßstab ca. 1:8.500

3. Leitbilder und Erhaltungsziele

3.1 Leitbilder

Die Leitbilder zur weiteren Behandlung und Entwicklung des FFH-Gebietes „Salzwiesen von Münzenberg“ und des VS-Gebietes „Wetterau“ mit dem eingeschlossenen NSG sind:

3.1.1 für das FFH-Gebiet:

- eine offene, überwiegend extensiv genutzte Auenlandschaft
- mit Salzstellen in Verbindung mit Frisch- und Feuchtgrünlandgesellschaften,
- die ergänzt werden durch ein Lebensraummosaik von Schilfröhrichten, Bruchwäldern, Großseggenriedern, Feuchtbrachen, Temporärgewässern und Tümpeln.
- Das Fließgewässer Wetter wird begleitet von Bachauenwäldern,
- die in ihrer Artenzusammensetzung und Breitenausdehnung standortgerecht sind.
- Die flachgründigen Tertiärstandorte mit ihren kurzrasigen Halbtrocken- und Borstgrasrasen werden regelmäßig von Schafen beweidet.

3.1.2 für das VS-Gebiet:

- Die sich an die Wetter anschließende offene Kulturlandschaft besteht im Idealfall aus einem vielfältigen Mosaik grundwasserbeeinflusster Lebensräume. Hierzu gehören Feucht- und Nasswiesen mit Röhrichtflächen, Gräben mit linearen Schilfsäumen (innerhalb der Wiesenbrütervorkommen unerwünschte Deckung für Prädatoren) sowie Ackerflächen, Hecken und Feldgehölze im Randbereich.
- Eine solche Lebensraumvielfalt ist in ihrer Gesamtheit Grundlage für die regelmäßige Anwesenheit einer Vielzahl seltener, hochgradig gefährdeter und landesweit bedeutsamer Brutvogelarten und ermöglicht an vielen Stellen geeignete Rastbedingungen für durchziehende und überwinternde Gastvogelarten, die das Schilfgebiet als Rast- und Überwinterungsplatz nutzen.
- Entlang der Wetter ist hierfür eine natürliche Auendynamik beizubehalten oder wiederherzustellen oder diese bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen zu simulieren. Idealerweise sind dies besonders im Winterhalbjahr großräumige flache Überstauungen der Wiesen, die erst im Frühjahr allmählich zurückgehen und dadurch für diesen Zeitraum geeignete Rast- und Nahrungshabitate für eine arten- und individuenreiche Vogelwelt schaffen.

3.2 Erhaltungs-/ Schutzziele für LRT und Arten

Es werden die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I und die Art nach Anhang II&IV der FFH-RL aus der novellierten Natura 2000 Verordnung vom 17. September 2015 für das FFH-Gebiet 5518-301 „Salzwiesen von Münzenberg“ und für Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“ übernommen.

3.2.1 Erhaltungsziele der LRT nach Anhang I der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) des LRT im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ des LRT für das FFH-Teilgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

0	LRT *1340: Salzwiesen im Binnenland	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Wasserhaushalts sowie des Offenlandcharakters der Standorte, • Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung. 	

0	LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer biotopprägenden Gewässerqualität, • Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen. 	
0	LRT 6212: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte, • Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung. 	
--	LRT *6230: Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushalts, • Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts, • Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert. 	
0	LRT *91E0: Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen, • Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik, • Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen. 	

Farben: **rot** = ungünstig-schlecht, **gelb** = ungünstig-unzureichend, **grün** = günstig, **Trend: +** = sich verbessernd, **0** = neutral, **--** = sich verschlechternd

3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH-Teilgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

+	Biber	<i>Castor fiber</i>	(1)	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung großräumiger Auen- Lebensraumkomplexe mit Auwald, Fließ- und Stillgewässern einschließlich teilweise ungenutzter Auwald- und Auenbereiche, • Sicherung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern. 			

(1)= in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, aber laut GDE bzw. UNB vorhanden, **Farben: rot** = EZ mittel-schlecht, **gelb** = EZ gut, **grün** = EZ hervorragend, **Trend: +** = sich verbessernd, **0** = neutral, **--** = sich verschlechternd, **k.A.** = keine Angaben

3.2.3 Schutzziele für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Schutzziele werden in der Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen nicht genannt. Schutzziele sind dann im Bewirtschaftungsplan zu berücksichtigen, wenn die betroffene Art einen ungünstigen Erhaltungszustand im Lande Hessen aufweist oder aus anderen Gründen Artenschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH-Teilgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

0	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	(1)+(2)	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätzen, • Schutz von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätzen (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche), • Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore. 			

--	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	(1)+(2)	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz sonnenexponierter, trockenwarmer Offenlandschaften mit vegetationsarmen, grabfähigen Böden, • Schutz und Schaffung verschiedenster sekundärer Laichgewässer (einerseits flache, sonnenexponierte Gewässer und Pfützen, andererseits tiefere Dauergewässer und Weiher), • Schutz der primären Laichgewässer (Altarme, Auen, Überflutungstümpel) durch Gewährleistung einer naturnahen Auendynamik. 			
<p>(1)= in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, aber laut GDE bzw. UNB vorhanden, (2) = nach Natis oder anderen Nachweisen vorhanden gewesen, Farben: rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend, Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben</p>				

Hinweis: Die hier genannten Reptilien- und Amphibienarten sind nicht während der Beobachtungen zur GDE festgestellt worden, sondern aus Unterlagen der UNB Friedberg und aus anderen Nachweisen entnommen.

3.2.4 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Vogelarten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Vogelarten für das VS-Teilgebiet, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

+	Blaukehlchen	B	<i>Luscinia svecica</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen, • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate. 				X		
				X			
0	Eisvogel	B	<i>Alcedo atthis</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen, • Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate, • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität, • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen. 				X		
				X			
				X			
				X			
0	Kornweihe	R	<i>Circus cyaneus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften. 			X			
--	Neuntöter	B	<i>Lanius collurio</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen, • Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbuschung und Verbuschung, • Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen. • Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern. 				X		
				X			
				X			
+	Rohrweihe	B	<i>Circus aeruginosus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten, • Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert, • Erhaltung von Schilfröhrichten, • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen. 				X		
				X			
				X			
					X		

--	Rotmilan	B	<i>Milvus milvus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Altholz und Totholz, Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes 			X		X	
0	Sumpfohreule	R	<i>Asio flammeus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung hoher Grundwasserstände in Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten, Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt 			X			
+	Schwarzmilan	B	<i>Milvus migrans</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz, Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes, Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen. 			X	X		
+	Weißstorch	B	<i>Ciconia ciconia</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	+
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten, Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitats mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland, Erhaltung von Brutplätzen. 			X			
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland, 			X			
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Brutplätzen. 			X			
B/ (B) = Brutvogel/ gelegentlich Brutvogel, R = Rast- und Nahrungsgast, Farben: rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend, Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben							

3.2.5 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Vogelarten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Vogelarten für das VS-Teilgebiet, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

--	Bekassine	B/ R	<i>Gallinago gallinago</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten, Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung, Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten, Erhaltung des Offenlandcharakters. 			X			
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten, 			X	X		
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung des Offenlandcharakters. 			X			
--	Kiebitz	B/ R	<i>Vanellus vanellus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten, Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten, Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit. 			X			
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, 			X	X		
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten, 			X			
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit. 			X	X		

+	Rohrschwirl	B	<i>Locustella luscinioides</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten 			X			
+	Schilfrohrsänger	B	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammabänken, 				X		
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauenwäldern, 			X			
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen. 				X		
0	Schwarzkehlchen	B	<i>Saxicola torquata</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	+
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen, 				X		
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt. 			X			
0	Wachtel	B	<i>Coturnix coturnix</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen, 				X		
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung großräumiger Grünlandhabitate. 			X			
0	Wasserralle	B	<i>Rallus aquaticus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten, 				X		
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert, 			X			
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand. 			X			
B/ (B) = Brutvogel/ gelegentlich Brutvogel, R = Rast- und Nahrungsgast, Farben: rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend, Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben							

3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der natürlichen Prozesse ist mit folgender Entwicklung der Lebensraumtypen, Arten und Biotope zu rechnen:

3.3.1. für LRT nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name	Bedeutung im FFH-Gebiet	EZ/Größe Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
LRT *1340	Salzwiesen	sehr hoch	gesamt B A (0,63 ha) B (2,61 ha) C (3,30 ha)	B	B	B	
Erhaltungsziel für den LRT			6,54 ha				B
LRT 3150	Stillgewässer	gering	gesamt B B (0,03 ha)	B	B	B	
Erhaltungsziel für den LRT			0,03 ha				B
LRT 6212	Halbtrockenrasen	mittel	gesamt C C (0,70 ha)	C	C	B	
Erhaltungsziel für den LRT			0,70 ha				B

EU-Code	Name	Bedeutung im FFH-Gebiet	EZ/Größe Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
LRT *6230	Borstgrasrasen	hoch	gesamt B B (0,90 ha)	B	B	B	
Erhaltungsziel für den LRT			0,90 ha				B
LRT *91E0	Auenwald	gering	gesamt C C (0,55 ha)	C	C	C	
Erhaltungsziel für den LRT			0,55 ha				B
Summe LRT							8,72 ha
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand hervorragend (grün), B = Zustand gut (gelb), C = Zustand mittel-schlecht (rot)							

Die LRT haben mit 8,72 ha einen 13,6 % Anteil an der Fläche des FFH-Gebiets.

Der **LRT 6212** kommt in enger Verzahnung mit dem LRT *6230 vor. Aufgrund seiner geringen Flächengröße und der schlechten Arten- und Habitatausstattung wurde er in den Erhaltungszustand C eingeordnet. Möglicherweise ist durch entsprechende Pflegemaßnahmen (regelmäßige Beweidung) eine Verbesserung in absehbarer Zeit möglich.

Der **LRT *91E0** tritt in schmaler gewässerbegleitender Form an der Wetter und in zwei kleinen Beständen mit Bruchwaldcharakter im Osten des FFH-Gebietes auf. Eine Vergrößerung der Waldflächen verstößt gegen das Leitbild einer offenen Landschaft, sodass mit einer Verbesserung des Erhaltungszustands nicht gerechnet werden kann.

3.3.2 für die Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

Art	Name	Bedeutung	EZ Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
Biber	<i>Castor fiber</i>	k.A.	keine Angaben in der GDE				B
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand hervorragend (grün), B = Zustand gut (gelb), C = Zustand mittel bis schlecht (rot)							

Der **Biber** ist in die Wetter eingewandert und hat sich fest etabliert. Vorkommen sind oberhalb und unterhalb des Planungsraums nachgewiesen. Die Wetter wird im Planungsraum für die Nahrungssuche genutzt.

3.3.3 für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Art	Name	EZ Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	keine Angaben in der GDE				B
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>					B
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand hervorragend (grün), B = Zustand gut (gelb), C = Zustand mittel bis schlecht (rot)						

Die **Zauneidechse** kommt vermutlich entlang des Bahndamms vor. Ihre Anwesenheit ist nicht dokumentiert, es muss jedoch von ihrer Anwesenheit ausgegangen werden.

Der letzte Nachweis der **Wechselkröte** stammt von S. Stübing aus dem Jahr 2013. Es ist davon auszugehen, dass die Art im Gebiet auch jetzt noch vorkommt.

Der nachgewiesene Standort für die Wechselkröte ist in der Karte im Anhang unter Punkt 9.2. festgehalten.

3.3.4 für die Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

Die Spalte „landesweite Bedeutung des Gebietes“ gibt die Eignung des VSG als Bruthabitat bezogen auf das Land Hessen für die jeweilige Vogelart an.

Art	Priorität	landesweite Bedeutung des Gebietes	EZ Ist 2010	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	Bedeutung der Art für das VS-Gebiet
Blaukehlchen	hoch	sehr hoch	A	A	A	A	sehr hoch
Eisvogel	gering	mittel	B	B	B	B	hoch
Kornweihe (Wintergast)	k.A.	k.A.	B	B	B	B	sehr hoch
Neuntöter	gering	gering	B	B	B	B	mittel
Rohrweihe	hoch	sehr hoch	B	B	B	B	sehr hoch
Rotmilan	gering	gering	B	B	B	B	mittel
Sumpfohreule (Wintergast)	k.A.	k.A.	B	B	B	B	sehr hoch
Schwarzmilan	gering	gering	B	B	B	B	gering
Weißstorch	hoch	sehr hoch	B	B	A	A	hoch

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand hervorragend (grün), B = Zustand gut (gelb), C = Zustand mittel bis schlecht (rot), k.A. = keine Angabe

3.3.5 für die Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Die Spalte „landesweite Bedeutung des Gebietes“ gibt die Eignung des VSG als Bruthabitat bezogen auf das Land Hessen für die jeweilige Vogelart an.

Art	Priorität	landesweite Bedeutung des Gebietes	EZ Ist 2010	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	Bedeutung der Art für das VS-Gebiet
Bekassine	sehr hoch	extrem hoch	C	C	C	C	extrem hoch
Kiebitz	sehr hoch	extrem hoch	C	C	C	C	sehr hoch
Rohrschwirl	sehr hoch	extrem hoch	C	C	C	C	extrem hoch
Schilfrohrsänger	hoch	extrem hoch	B	B	B	B	sehr hoch
Schwarzkehlchen	hoch	extrem hoch	B	B	B	B	sehr hoch
Wachtel	mittel	hoch	B	B	B	B	hoch
Wasserralle	sehr hoch	extrem hoch	C	C	C	C	extrem hoch

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand hervorragend (grün), B = Zustand gut (gelb), C = Zustand mittel bis schlecht (rot)

Für die Vogelarten mit dem Erhaltungszustand C sind folgende Hinweise zum Verständnis der weiteren Entwicklung wichtig:

Die **Bekassine** besiedelt Feucht- und Nasswiesen, die zwar im Gebiet großflächig vorkommen, deren Habitateigenschaften jedoch für die Art nur bedingt nutzbar sind. Entweder fehlt eine nachhaltige Bewirtschaftung der feuchten Grünflächen oder die Nutzung ist zu intensiv. Die Flächen eignen sich jedoch gut als Rast- und Überwinterungsgebiet, das gerne angenommen wird und dafür derzeit das bedeutendste in Hessen ist.

Die schlechte Situation für den **Kiebitz** resultiert aus einer Vielzahl von Prädatoren und dem Fehlen geeigneter Bruthabitate. Dazu kommt durch Düngung schnell hochwachsendes und dichtes Grünland und damit verbundene frühe Mahd, die zu einem geringen Bruterfolg führen. Durch das Ausweichen auf ackerbaulich genutzte Flächen hat zumindest eine Restpopulation überlebt. Eine extensive Grünlandnutzung könnte eine Stabilisierung der Population bringen und müsste großflächig eingeführt werden, um eine Verbesserung des aktuell schlechten Erhaltungszustands herbeizuführen. Der **Rohrschwirl** ist an flächige und nasse Röhrichte gebunden, die im Gebiet zwar vorkommen, aber nur an wenigen Stellen in geeigneter Ausprägung. Die Wetterau ist derzeit das beste Brutgebiet der Art in Hessen. Der schlechte Erhaltungszustand erklärt sich aus dem geringen Vorhandensein geeigneter Bruthabitate und den Bestandsschwankungen an der Arealgrenze der Art.

Für die **Wasserralle** ist die Erhaltung des seit 40 Jahren durch eine feste Staustufe konstant gehaltenen Wasserpegels im Hechtgraben wesentlich. Es ist auf die Räumung des Grabens oberhalb der Staustufe zu verzichten.

3.3.6 zur Gebietsentwicklung

Eine positive Gebietsentwicklung kann vorhergesagt werden, wenn die geplanten Maßnahmen regelmäßig umgesetzt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, aus den im Westen liegenden Frischwiesen durch Regeneration von Teilflächen artenreiche und lebensraumtypische Habitate zu entwickeln. Verbesserungen sind bei Bedarf auch bei den Tümpeln durch Entschlammung im Wechsel möglich. Wieweit die Auwaldreste/ Bruchwälder zu entwickeln sind, muss beobachtet werden und ist zumindest mit einem Fragezeichen zu versehen.

Für die **Verbesserungen der LRT** ist mit folgenden Zeiträumen zu rechnen:

LRT	Name	Verbesserungen		
		kurzfristig	mittelfristig	langfristig
*1340	Salzwiesen im Binnenland		X	
3150	Natürliche eutrophe Seen	X		
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen		X	X
*6230	Artenreiche Borstgrasrasen		X	X
*91E0	Auenwälder			X (?)

für das Vogelschutzgebiet:

Lebensraum	Maßnahmen		
	umsetzen	teilweise umsetzen	nicht umsetzen
Gewässer	++	+	--
Feuchtgrünland	+	o	--
Offenland	+	o	--

Auswirkungen: + = positiv, -- = negativ, o = keine

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgeführt werden alle bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die im Laufe des Planungszeitraums auf die LRT und Arten des Schutzgebiets einwirken können und mit den Schutz- und Erhaltungszielen nicht vereinbar sind sowie solchen, die sich aus benachbarten Flächen störend auf das Schutzgebiet auswirken können.

4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
LRT *1340	Salzwiesen	Lichtkonkurrenz Grundwasserstand zu tief/ zu hoch Aussüßen durch unterlassene Grabenräumung fehlende kapillare Nachlieferung der Sole	Grundwasserstand
LRT 3150	Stillgewässer	Faulschlammabildung Beschattung durch Uferbewuchs mangelhafte Wasserqualität fehlende Flachufer	Grundwasserstand Wasserbelastung
LRT 6212 LRT *6230	Halbtrockenrasen Borstgrasrasen	Verbrachung durch fehlende Beweidung veränderte Wassersituation Verfilzung	Grundwasserstand
LRT*91E0	Auenwald	Erlenverlust durch Phytophthora geringe Artenvielfalt geringe LRT-Fläche	Windwurf

4.2 der Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-RL

Art	Name	FFH-Anhang	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Biber	<i>Castor fiber</i>	II&IV	fehlende Gewässerrenaturierung kein/ ungeeignetes Ufergehölz Beunruhigung freilaufende Hunde	Störungen
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	IV	fehlende Kleingewässer zu frühes Austrocknen Fischkonkurrenz falsche Pflegezeitpunkte	Wasserentnahme Grundwasserstand
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		fehlende Sonnenplätze keine Eiablageplätze Störungen	nicht bekannt

4.3 der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

nach Abhängigkeit von Biotopkomplexen	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Wasser gebundene Vogelarten	Freizeitnutzung am Ufer fehlende Stillwasserzonen geringe Flachuferausbildung Faulschlammabildung Graben-/ Tümpelverlandung Düngemiteleintrag Unterhaltung während der Brutzeit	Grundwasserentnahme Wasserbelastungen Wasserspiegelschwankungen
Feuchtgrünland gebundene Vogelarten	fehlende Mahd/ Beweidung Mahd während der Brutzeit Drainage von Feuchtwiesen langrasiger Unterwuchs Beunruhigungen durch freilaufende Hunde	Wasserstand Schadstoffeintrag Störungen
Offenland gebundene Vogelarten	Habitatverlust durch Sukzession falsche Erntetechnik Beseitigung von Kleinstrukturen Verlust von Brutplätzen Nutzungsänderungen	Störungen

5. Maßnahmenbeschreibung

Allgemeine Nutzungshinweise, die für einen naturschutzfachlich sinnvollen Umgang mit Acker- und Grünlandflächen sowie Wasserflächen sorgen können, die Umsetzung kann im Rahmen der Agrarförderung geprüft werden:

1. Salzwiesen

- regelmäßige Nutzung durch Beweidung, Heunutzung oder Mähweide der salzhaltigen Grünlandflächen zur Verhinderung der Ausbreitung von Schilf (*Phragmites australis*) und Rohrschwengel (*Festuca arundinacea*),
- Verhinderung von Aussüßungseffekten durch Stabilisierung des Grundwasserstands mit schonender Grabenräumung in 2-3jährigen Abständen während der Wintermonate und zusätzlicher Anlage von spatentiefen Stichgräben nach Bedarf mit Entfernung des Entnahmematerials aus der Aue,
- Förderung der oberflächennahen Salzanreicherung durch Verdunstung mit möglichst frühem Nutzungsbeginn, um Schattenwurf zu verhindern und um die Windwirkung zur Verdunstung zu verbessern,
- Vermeidung von hohem Aufwuchs oder Streuauflagen (z.B. durch Schilf) zur Erhöhung der Verdunstungsrate und Förderung der oberflächennahen Salzanreicherung,
- am Übergang von Salzrasen zu Frischwiesen bevorzugt Heunutzung zur Verhinderung einer Dominanz der Quecke (*Elymus repens*) und des Rohr-Schwengels (*Festuca arundinacea*),
- wo möglich, Einleitung von Sole aus den Salzquellen in die vorhandenen oder zu entwickelnden Salzwiesen zur Ausdehnung der Salzwiesengesellschaften.

2. Weideflächen

- Mindestens zweimalige Nutzung pro Jahr möglichst durch Beweidung,
- die Besatzdichte an Großvieheinheiten ist so zu wählen, dass die Weideflächen nicht vor dem 15.6. (besser 1.7.) kurzrasig abgeweidet werden,
- der Weidebeginn soll spätestens Ende April liegen,
- großräumige Beweidung in der Brutzeit, keine Portionierung vor Anfang Juli,
- möglichst Kombination von verschiedenen Weidetieren,
- die Weidepflege durch Mähen/ Mulchen erfolgt erst nach der Brutzeit (ab Mitte Juli) und nur unmittelbar nach einem Weidegang, um Verluste bei Vögeln, Amphibien und Insekten zu vermeiden,
- eine Weidepflege durch Mahd/ Mulchen soll möglichst jährlich, jedoch mindestens alle 2 Jahre durchgeführt werden, um einer Dominanz von Seggen, Binsen etc. vorzubeugen,
- sofern Jakobskreuzkraut oder Neophyten auftreten, muss eine selektive Weidepflege vor deren Blüte abgeschlossen sein.

3. Mahdflächen

- Bei Vorkommen von Bodenbrütern erste Mahd ab 15.6., zweite Mahd/ Beweidung ab 15.9.,
- bei nachgewiesenen Bruten von Wachtelkönig in Absprache mit den Bewirtschaftern später,
- Frühmahdstreifen entlang von Strukturen (Wegen, Gräben etc.) bereits im Mai anlegen,
- bei Bedarf Altgrasstreifen von 10 bis 15 m Breite als Fluchtmöglichkeit stehenlassen (siehe Agrarförderprogramm derzeit HALM, Maßnahme H1),
- wo möglich Einführung einer Rotationsbrache mit jährlich wechselnden Flächen,
- mindestens zwei Nutzungen pro Jahr vorsehen, die zweite Nutzung kann als Mahd oder auch als Beweidung erfolgen,
- wenn möglich Nachbeweidung als 3. Nutzung ab September bis Dezember insbesondere dann, wenn der 2. Schnitt vor September liegt,
- bei botanisch wertvollen wechselfeuchten Wiesen 1. Schnitt zwischen 1.6. und 15.6. und 2. Schnitt nicht vor dem 01.09. zur Entwicklung von Pfeifengras- bzw. Stromtalwiesen,
- Entwicklung von Salzwiesen (LRT *1340), Pfeifengraswiesen (LRT 6410) und Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) durch Mahdgutaufrag nach Bedarf,
- Mahd immer von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite, um Tiere nicht einzukesseln,

- Stehenlassen von 10 % der Mahdflächen mit mindestens 10 m Breite, (siehe Agrarförderprogramm derzeit HALM, Maßnahme H1),
- keine Mahd bei Dunkelheit, da viele Tiere nachts nicht flüchten, sondern sich drücken,
- ab 15. März kein Eggen, Walzen oder Schleifen des Grünlands mehr, da sonst alle Bodengelege zerstört werden,
- Heuballen umgehend von der Fläche abfahren, da diese von Greifvögel und Krähen als Ansitzwarten genutzt werden,
- keine Ablagerungen auf der Fläche, Bindegarnreste, Folien, Netze etc. umgehend entfernen.

4. Ackerflächen

- Anlage von Blühflächen, Blühstreifen Feldvogelfenster etc. zur Verbesserung der Strukturvielfalt und Nahrungssituation für Insekten, Vögel und Kleintiere auf Ackerflächen entlang von linearen Strukturen wie Wege, Straßen, Gräben etc. (siehe Agrarförderprogramm derzeit HALM z.B. Maßnahme C3.4),
- Einsaat im Frühjahr, im Folgejahr als Brachfläche liegenlassen,
- danach Schwarzbrache durch Grubbern der Fläche,
- Anreicherung durch Druschabfälle im Herbst,
- ganze Stoppelfelder oder Teile davon über Winter liegen lassen und im Frühjahr mit Sommergetreide bestellen,
- Drilllücken bei der Aussaat als Streifen oder Fenster anlegen (Feldvogelfenster),
- Anlage von Klee gras- oder Luzerneflächen mit reduzierter Saatstärke und möglichst spätem Hochschnitt (14 cm hoch),
- Verzicht auf Striegeleinsatz im Vor- und Nachlauf zum Schutz von Bodenbrütern (z.B. Feldlerche).

5. Gewässer

- Erhöhung der Gewässer-Biodiversität der Wetter und Verbesserung der Habitate für Biber, Amphibien, Libellen und wassergebundene Vogelarten,
- Wo möglich und sinnvoll Abflachen der Grabenufer, Faulschlamm ist in mehrjährigen Abständen zu entnehmen (außer Hechtgraben oberhalb der Staustufe),
- vorhanden Flutmulden sind zumindest teilweise von Röhricht frei zu halten, Räumungen sind in mehrjährigen Abständen ab September bis Oktober (November) vorzusehen,
- Maßnahmen an Gräben oder Flutmulden sind vor Arbeitsbeginn mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, dem betreuenden Forstamt Nidda und dem Gebietsbetreuer im Einzelfall abzusprechen,
- Anlage beiderseitiger Gewässerschutz- und Erosionsstreifen zum Schutz der Fließgewässer mit Unterstützung aus dem Agrarförderprogramm (derzeit HALM Maßnahme C3.3),
- die Anlage weiterer fischfreier Flutmulden im gesamten Gebiet ist speziell für Kreuz- und Wechselkröte sowie für Jungschildkröten erforderlich,
- Stillgewässer dürfen durchaus im Sommer regelmäßig trocken fallen.

Hinweise:

- **Nach Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.
- **Nach § 30 Abs.2 BNatSchG** sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:
 1. natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich der Ufer, ihrer Vegetation, Verlandungsbereiche, Altarme und überschwemmten Bereichen,
 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Seggenrieder, Nasswiesen, Quellbereiche und Salzstellen,
 3. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder.

Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie ausgeglichen werden können.

- **Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:
 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- **Nach § 39 Abs. 2 BNatSchG** ist es vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Bestimmungen verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen.
 - **Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Maßnahmentypen:

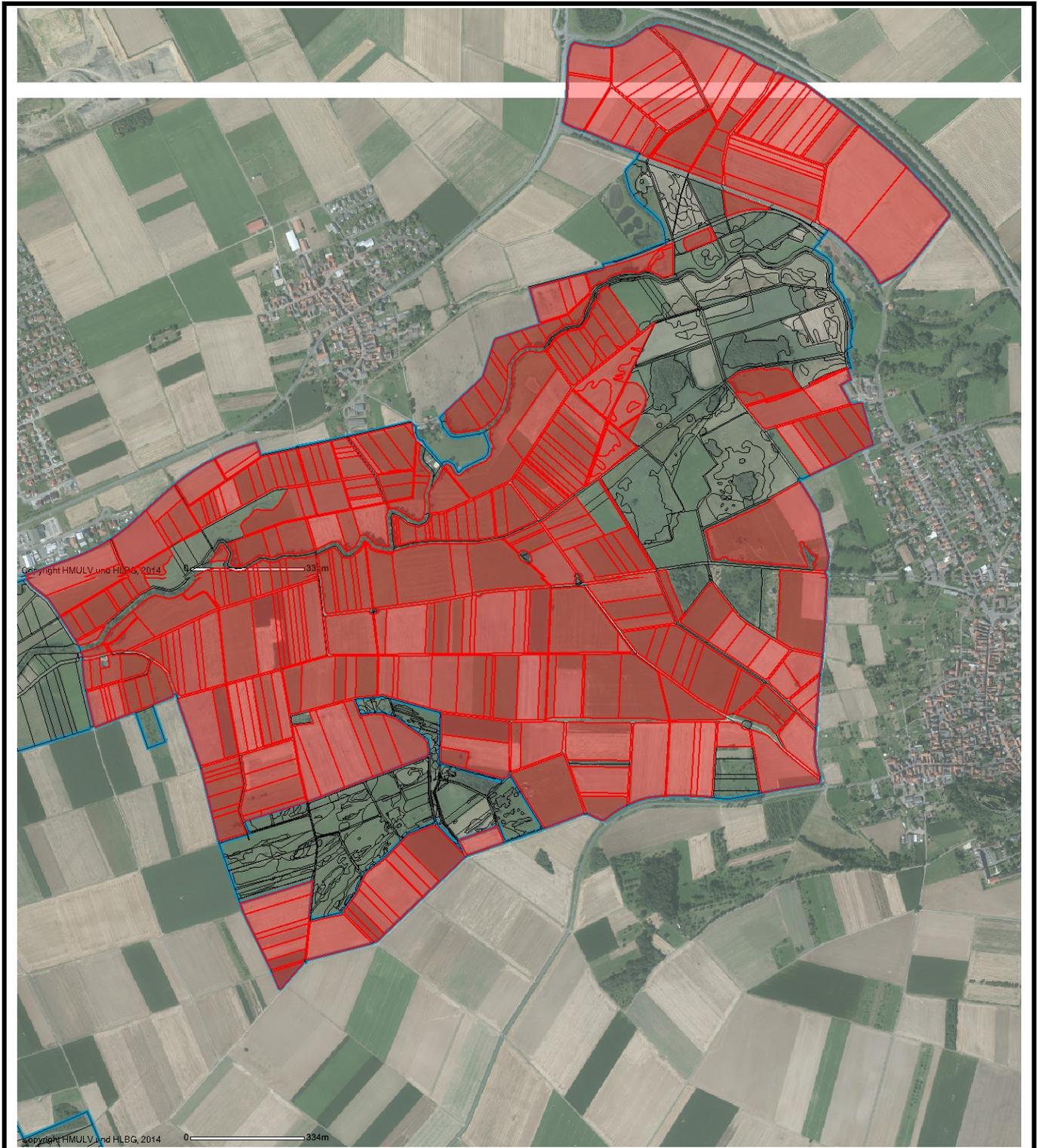
- **1** : Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen,
- **2** : Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind,
- **3** : Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B),
- **4** : Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A),
- **5** : Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten,
- **6** : Maßnahmen nach der NSG-Verordnung/ sonstige Maßnahmen.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlich zuständigen Funktionsbeamten Naturschutz von Hessen-Forst Forstamt Nidda Auf der Platte 34, 63667 Nidda, Tel. 06043/ 9657-0 erfolgen.

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1)

5.1.1 Ordnungsgemäße Landwirtschaft (NATUREG Maßnahmencode 16.01.)

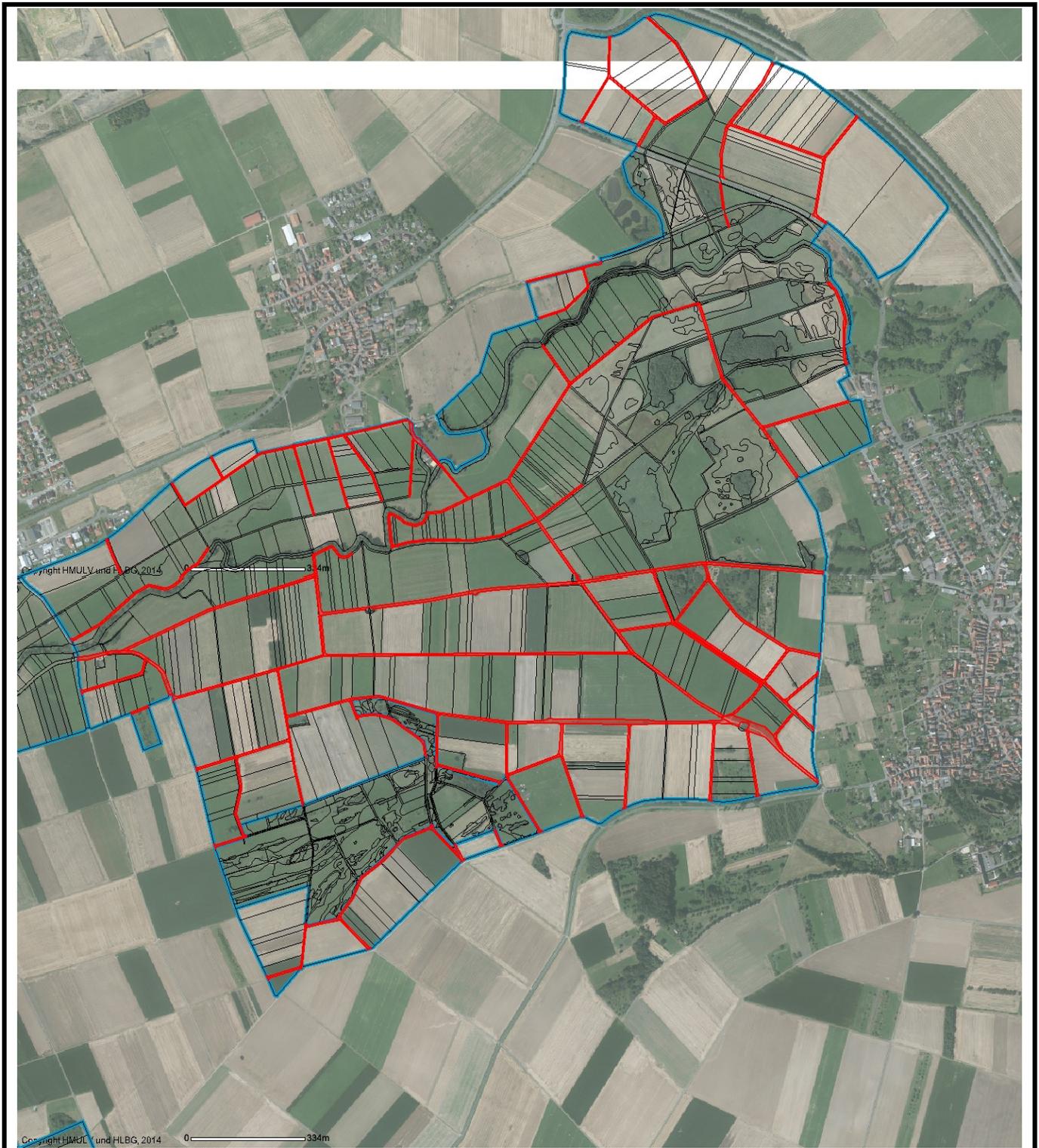
Bewirtschaftung der Offenlandflächen nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Bodennutzung, Erhaltung des Offenlandcharakters des gesamten Schutzgebietes, wo möglich, Extensivierung der Nutzungsintensität, Rücksichtnahme auf rastende und brütende Vogelarten, Schutz des eingebetteten FFH- und Naturschutzgebietes vor Schadstoffeintrag, ggf. Maßnahmen zur Förderung der Wiesenbrüter, Eigentümer/ Pächter



Ordnungsgemäße Landwirtschaft, Maßstab ca. 1:12.800

5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen (NATUREG Maßnahmencode 01.10.08.)

Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswegen zur Ermöglichung einer geordneten Nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte und Wiesenwege, keine Beseitigung von Wegen durch Umbruch, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, wo möglich Rückbau betonierter oder geteeter Wirtschaftswegen, Eigentümer

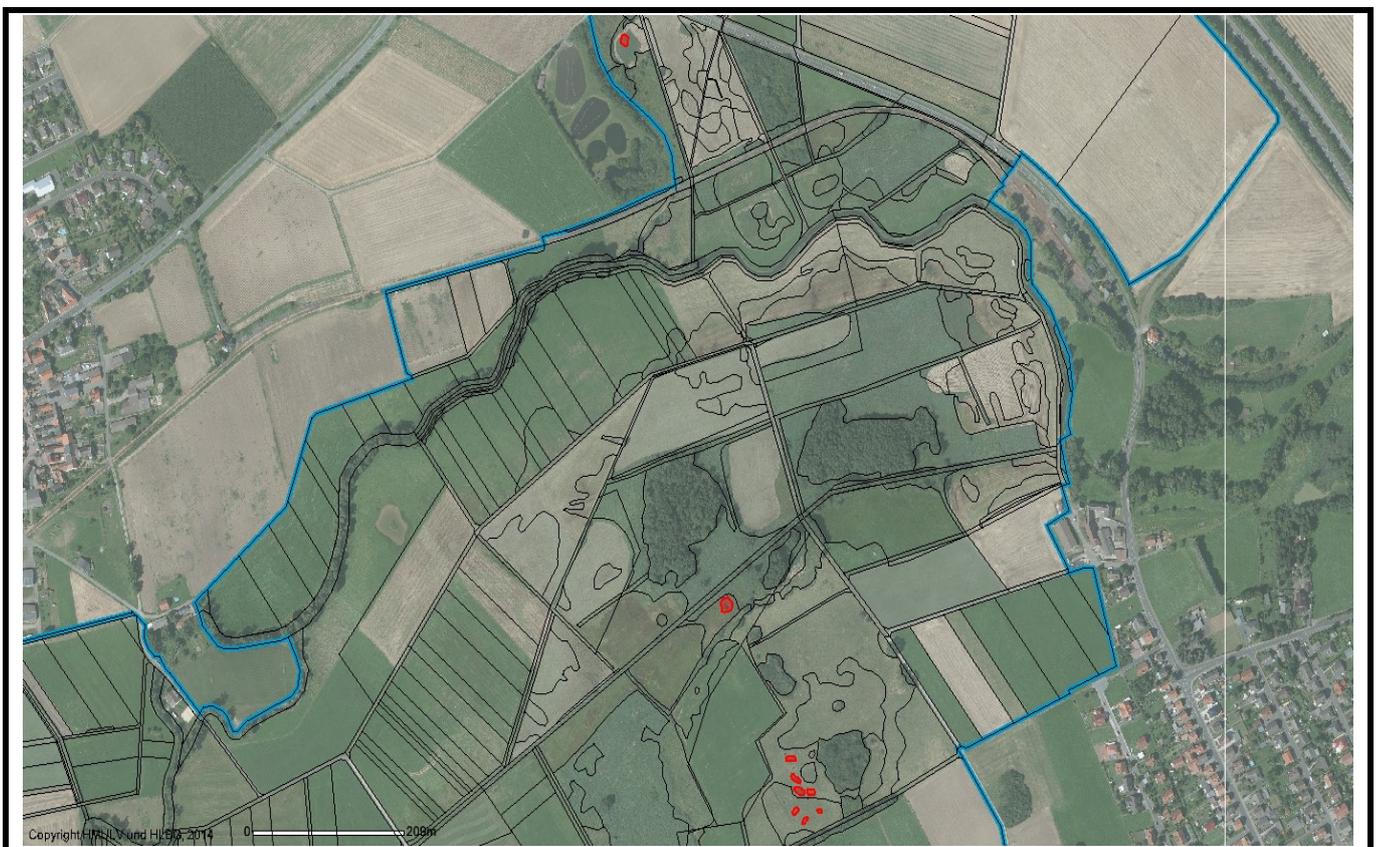


Wegeunterhaltung, Maßstab ca.1:12.800

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2)

5.2.1 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen (NATUREG Maßnahmencode 04.06.03.)

Unterhaltung und Gestaltung der vorhandenen Stillgewässer auch im LRT 3150 z.T. mit temporärer Wasserhaltung als Lebensraum für Amphibien, Libellen, Wasser- und Rastvögel etc., Entschlammung nach Bedarf, Pflege der Ufergehölze durch abschnittswise Rückschnitt und Ergänzung nach Bedarf, Erhaltung und Gestaltung von Flachwasserbereichen, Unternehmereinsatz



Pflege der Stillgewässer, Maßstab ca. 1:8.000

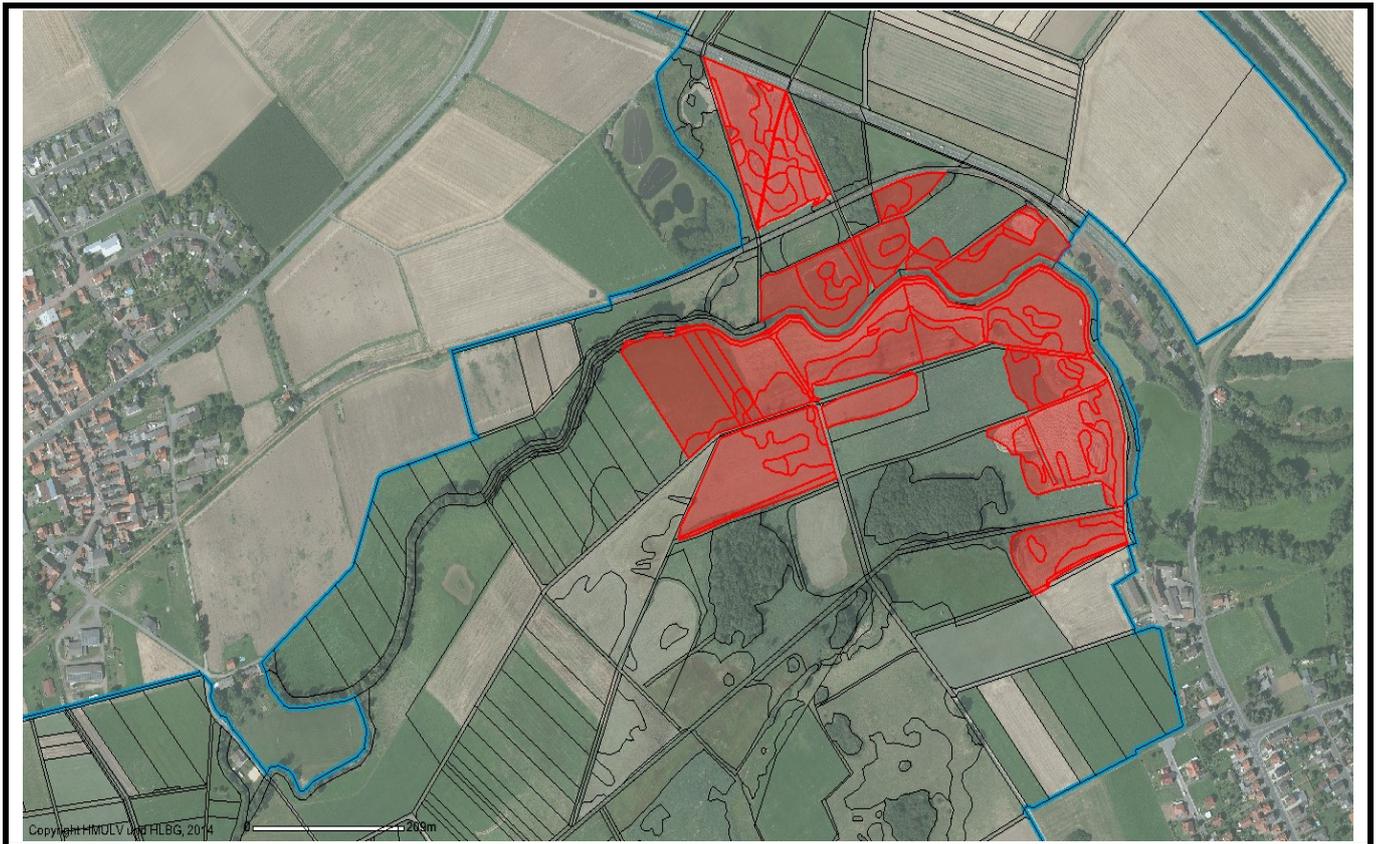
5.2.2 Wasserstandsregulierung (NATUREG Maßnahmencode 04.03.02.)

Unterhaltung der vorhandenen Stauschwelle am Hechtgraben zur Erhaltung der Feuchtesituation im Schutzgebiet zugunsten der Bruchwälder und des Niedermoors, Entschlammung des Hechtgrabens ausschließlich unterhalb der Stauschwelle, die Finanzierung erfolgt über das VSG, Unternehmereinsatz

5.2.3 Zweischürige Mahd

(NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.02.)

Pflege der Salzwiesen durch jährliche regelmäßige zweischürige Mahd oder alternativ Beweidung mit Nachmahd zur Erhaltung und Entwicklung des prioritären LRT *1340, die Flächen sind möglichst kurz zu halten, damit eine ungestörte Verdunstung des aufsteigenden salzhaltigen Grundwassers erfolgen kann, nach Bedarf Zurückdrängen des Schilfes besonders nördlich der Wetter (siehe auch Maßnahme 5.5.3) und Anlage spatentiefer Gräben zur Regulierung des Grundwasserstandes (siehe auch Hinweise auf den Seiten 6+7), Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung



Pflege der Salzwiesen, Maßstab ca. 1:8.000

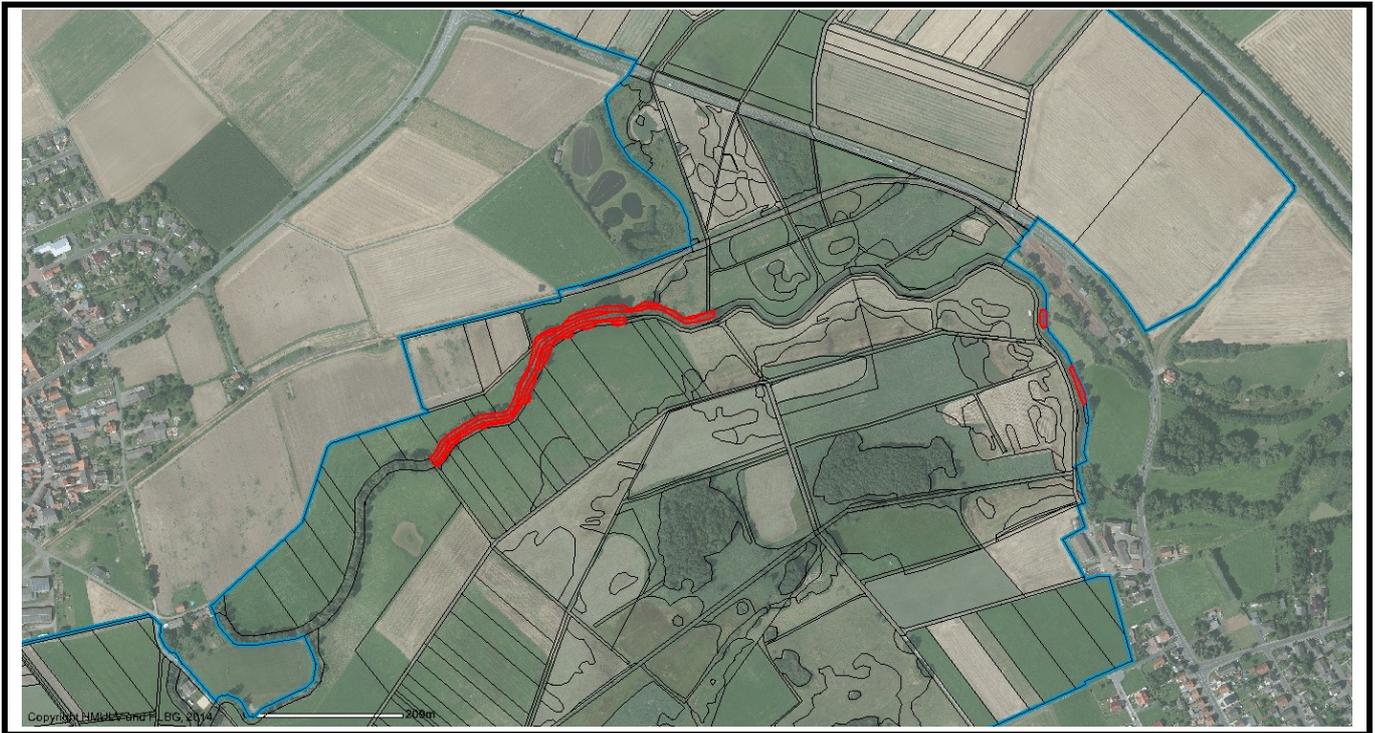
5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)

(NATUREG Maßnahmentyp 3)

5.3.1 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

(NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.)

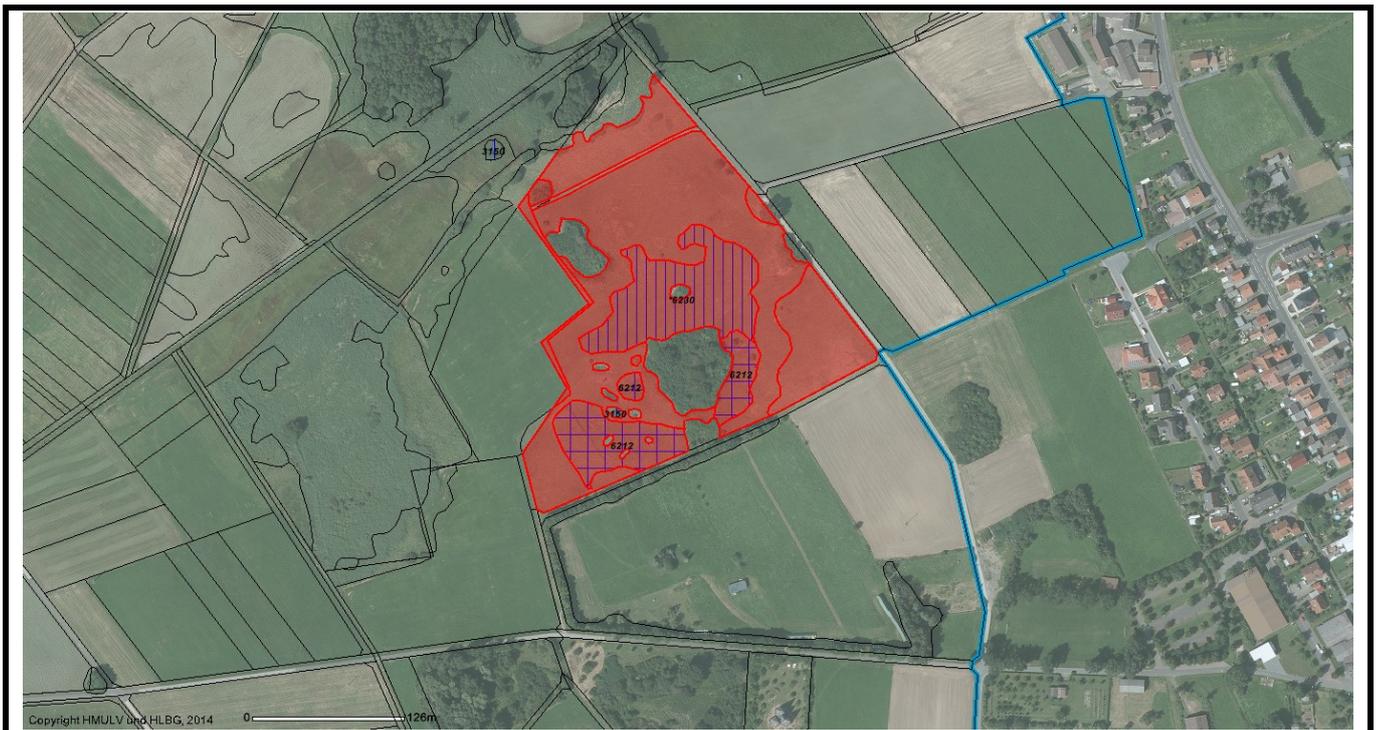
Entwicklung des prioritären LRT *91E0 im Erhaltungszustand C nach B durch Pflege, rechtzeitige Auflichtung der sich entwickelnden Kleinbestände zur Förderung des LRT, Erhaltung bzw. Entwicklung auenwaldtypischer Strukturvielfalt mit Alt- und Totholz, Eigentümer



Erhalt des LRT *91E0 im EZ B, Karte Süd, Maßstab ca. 1:8.000

5.3.2 Beweidung zu bestimmten Zeiten (Life+) (NATUREG Maßnahmencode 01.02.04.)

Erhaltung des LRT *6230 im EZ B und Entwicklung des LRT 6212 im EZ C nach B durch Huteweide (1. Priorität) oder Umtriebskoppelweide (2. Priorität) mit kurzen Standzeiten, 3-6 Weidegänge davon 1-3 ab April bis Ende Juni, bei sehr trockenen Sonderstandorten 2-3 Weidegänge davon 1 im Frühjahr (Life+ Mn 5_4), Unternehmereinsatz



Erhaltung des LRT *6230 im EZ B und Entwicklung des LRT 6212 von EZ C nach B, Maßstab ca. 1:4.800

5.3.3 Wildbestandsregulierung

(NATUREG Maßnahmencode 03.02.)

In Absprache mit der UNB, dem FA Nidda, den Gebietsbetreuern und den Jagdausübungsberechtigten kann die Fallenjagd auf Waschbär, Marderhund, Fuchs, amerikanischen Nerz (Mink), Steinmarder etc. zur Sicherung des Reproduktionserfolges der Wiesenbrüter gemäß den gültigen Jagdzeitregelungen und den Tierschutzbestimmungen ausschließlich am Rand des FFH- und Naturschutzgebietes während der Brutzeit ausgeübt werden, die Fallenjagd ist auch im Vogelschutzgebiet erwünscht, in begründeten, mit den Behörden und Gebietsbetreuern abgestimmten Zeiten und Bereichen, in denen Störungen der Rastvögel auszuschließen sind, ist die Fallenjagd auch auf Flächen innerhalb des FFH- und Naturschutzgebietes möglich, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Jagdausübungsberechtigte

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)

(NATUREG Maßnahmentyp 4)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

(NATUREG Maßnahmentyp 5)

5.5.1 Anlage von temporären Gewässern

(NATUREG Maßnahmencode 11.04.01.02.)

Herrichten zusätzlicher temporärer Kleingewässer an geeigneten Stellen im Schutzgebiet außerhalb von Habitaten, LRT-Flächen und dem FFH-Gebiet zur Unterstützung von Vogelarten, Reptilien, Amphibien- und Libellenpopulationen auf Flächen mit ausreichender Wasserversorgung, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Prüfung auf Anerkennung als Kompensationsmaßnahme, Unternehmereinsatz

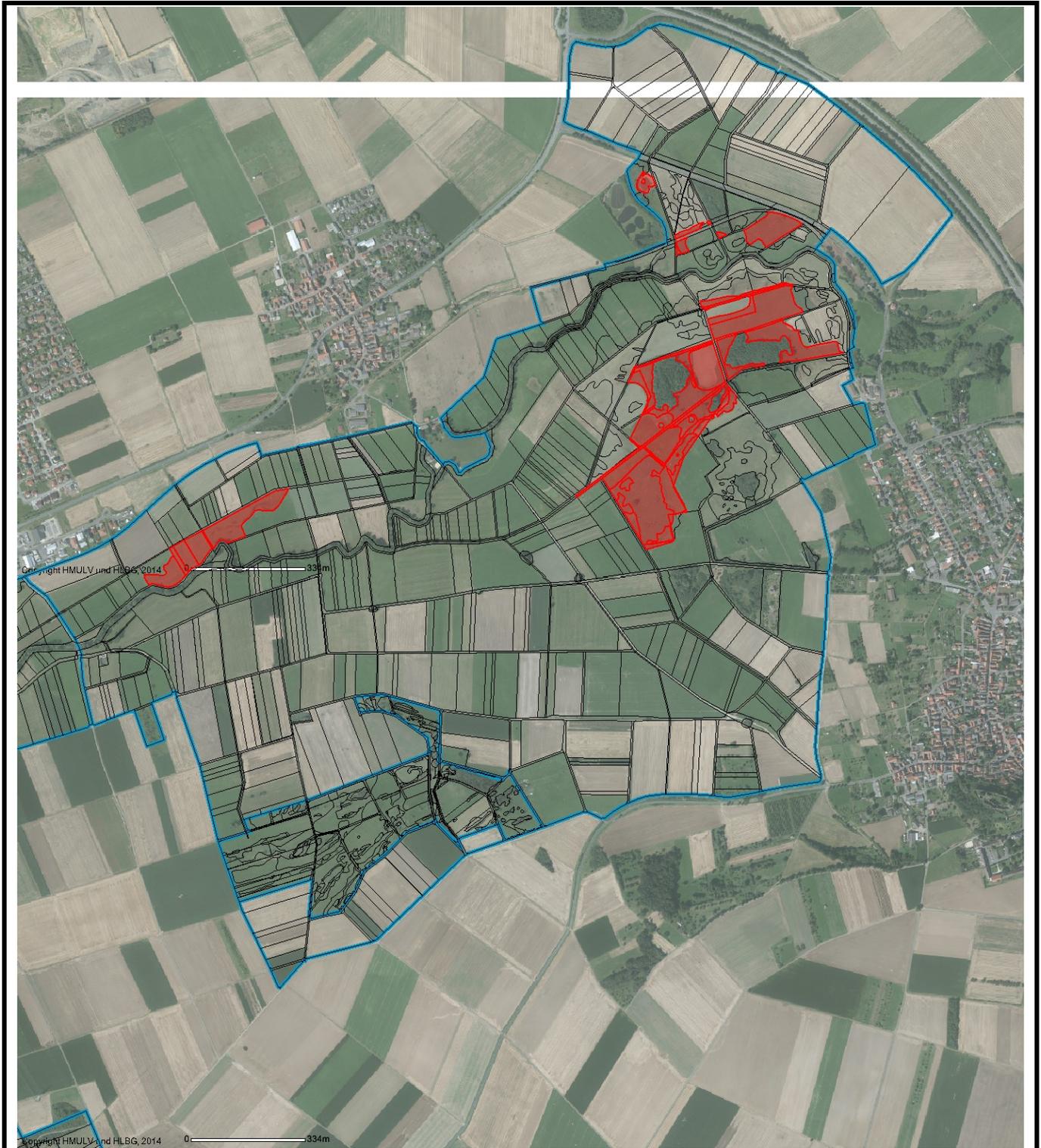
5.5.2 Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus

(NATUREG Maßnahmencode 01.09.05.)

Erhaltung der offenen Landschaft durch Verhinderung von Verbuschungen insbesondere auf Flächen der LRT *6230 und 6210, Entnahme aufkommender Büsche und Einzelbäume in mehrjährigen regelmäßigen Abständen ab Oktober nach Bedarf, Beseitigen von Anstanzarten im Offenland zum Schutz der Wiesenbrüter, ausgenommen bleiben genehmigte Anpflanzungen zur Abwehr von Störungen, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

5.5.3 Zeitlich begrenzte Sukzession (NATUREG Maßnahmencode 15.01.02.)

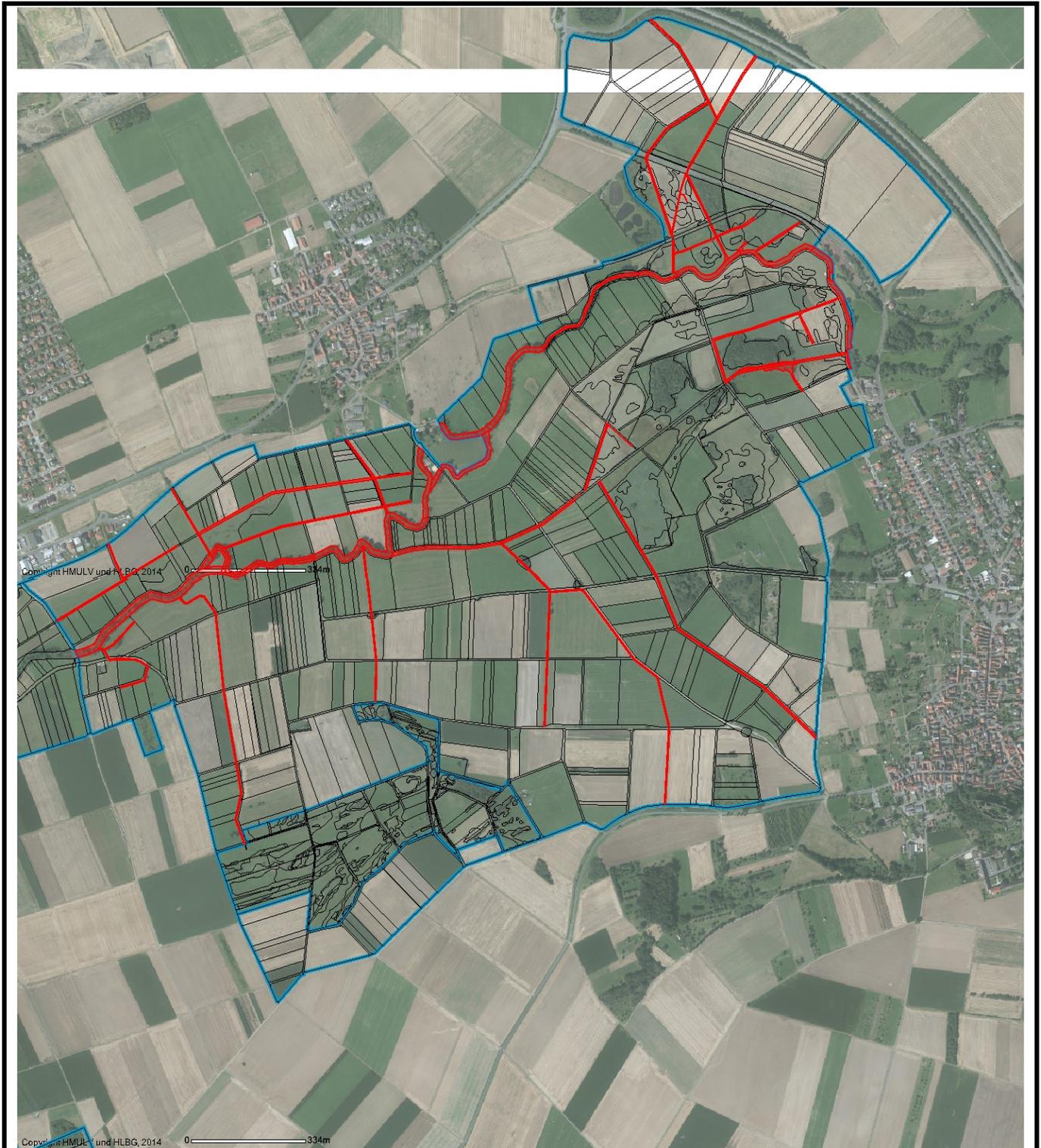
Erhalt der Schilfbestände und Seggenrieder, Verhinderung einer weiteren Ausbreitung, ggf. bei Bedarf Zurückdrängen zugunsten der Salzwiesengesellschaften, wenn erforderlich Pflege bei entsprechender Feuchtesituation möglichst im Herbst/ Winter, Unternehmereinsatz



Erhalt der Schilf- und Seggenbestände, Maßstab ca. 1:12.800

5.5.4 Unterhaltung abschnittsweise (NATUREG Maßnahmencode 04.06.05.)

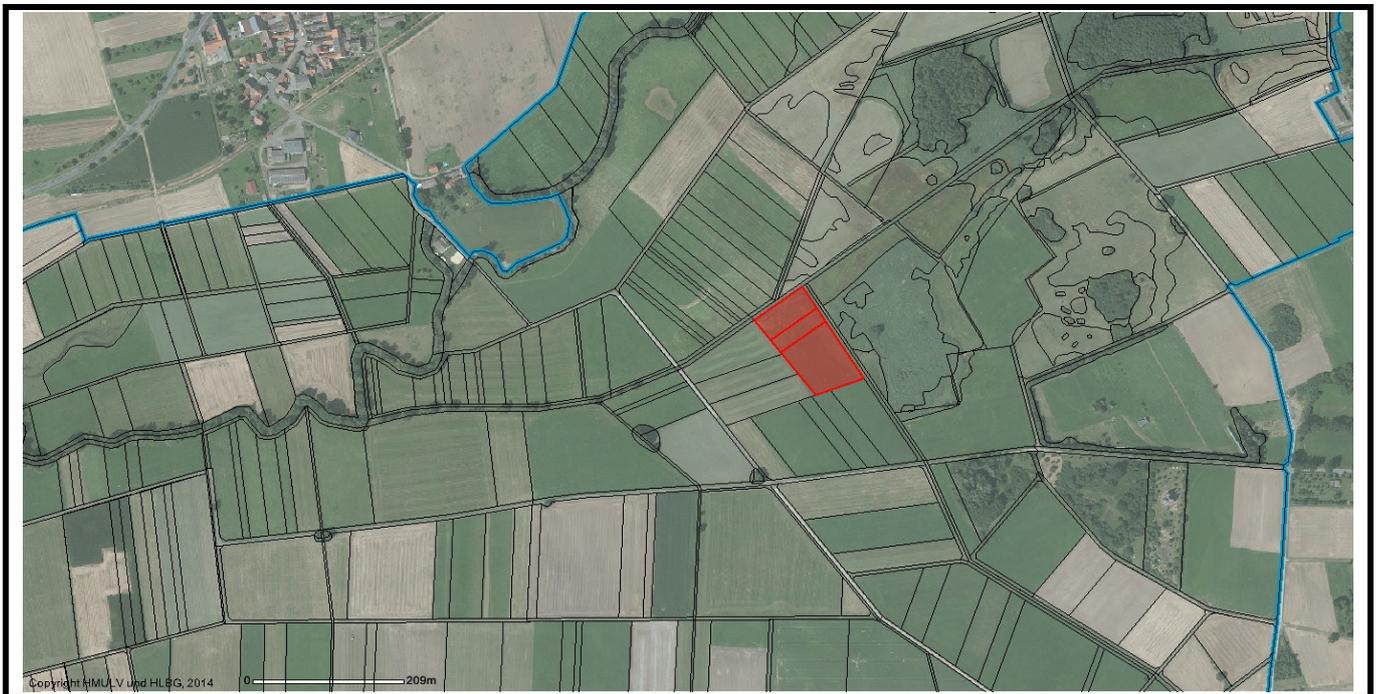
Steuerung des Grundwasserstandes zugunsten des LRT *1340 durch abschnittsweise Unterhaltung der Wetter und ihrer Seitengräben durch Entschlammung/ Entkrauten nach Bedarf, in begründetem Einzelfall auch mit Grabenlöffel nach Absprache mit UNB und FA Nidda, Rücksichtnahme auf Vorkommen des Bibers und der Libellen, Pflege der Ufer durch Mulchen oder Beweiden einschließlich der Pflege der Ufergehölze, Eigentümer/ Unterhaltspflichtige (über die Unterhaltungspflicht hinausgehende Pflege kann ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden)



Unterhaltung der Fließgewässer, Maßstab ca. 1:12.800

5.5.5 Mahd mit besonderen Vorgaben (NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.06.)

Entwicklung der Flächen zum LRT 6410/ 6510 ggf. durch Mahdauftrag, Pflege durch regelmäßige Mahd ohne Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln, Prüfung auf Anerkennung als Kompensationsmaßnahme, Eigentümer



Entwicklung zum LRT 6410/6510, Maßstab ca. 1:8.000

5.5.6 Art der Weidetierhaltung (Life+) (NATUREG Maßnahmentyp 01.02.05.)

Nachtpferchung der Schafherde, nach längeren Nutzungspausen vor einem Weideintervall auch zur Heugewinnung nutzbar, wegen Parasiten auch zeitweiser Umbruch mit Neueinsaat erlaubt (Life+ Mn 5_2), Unternehmereinsatz



Nachtpferchung, Maßstab ca. 1:4.800

5.5.7 Flächige Entbuschung (Life+) (NATUREG Maßnahmencode 12.01.02.06.)

Beseitigen der Gehölzaustriebe nach durchgeführter Entbuschung, anschließend Beweidung einführen (Life + Mn 5_5), Unternehmereinsatz



Umwandlung frisch entbuschter Flächen in Grünland, Maßstab ca. 1:4.800

5.5.8 Heckenschnitt (Life+) (NATUREG Maßnahmencode 12.01.03.01.)

Rückschnitt der Heckenfronten per Hand oder Maschinenarbeit zum Schutz der Magerrasengesellschaften und zum Erhalt als Vogelbrutlebensraum, Auf-den-Stock-Setzen von Teilabschnitten nach Bedarf, Entfernen des Schnittguts von der Fläche (Life+ Mn 5_3), Unternehmereinsatz

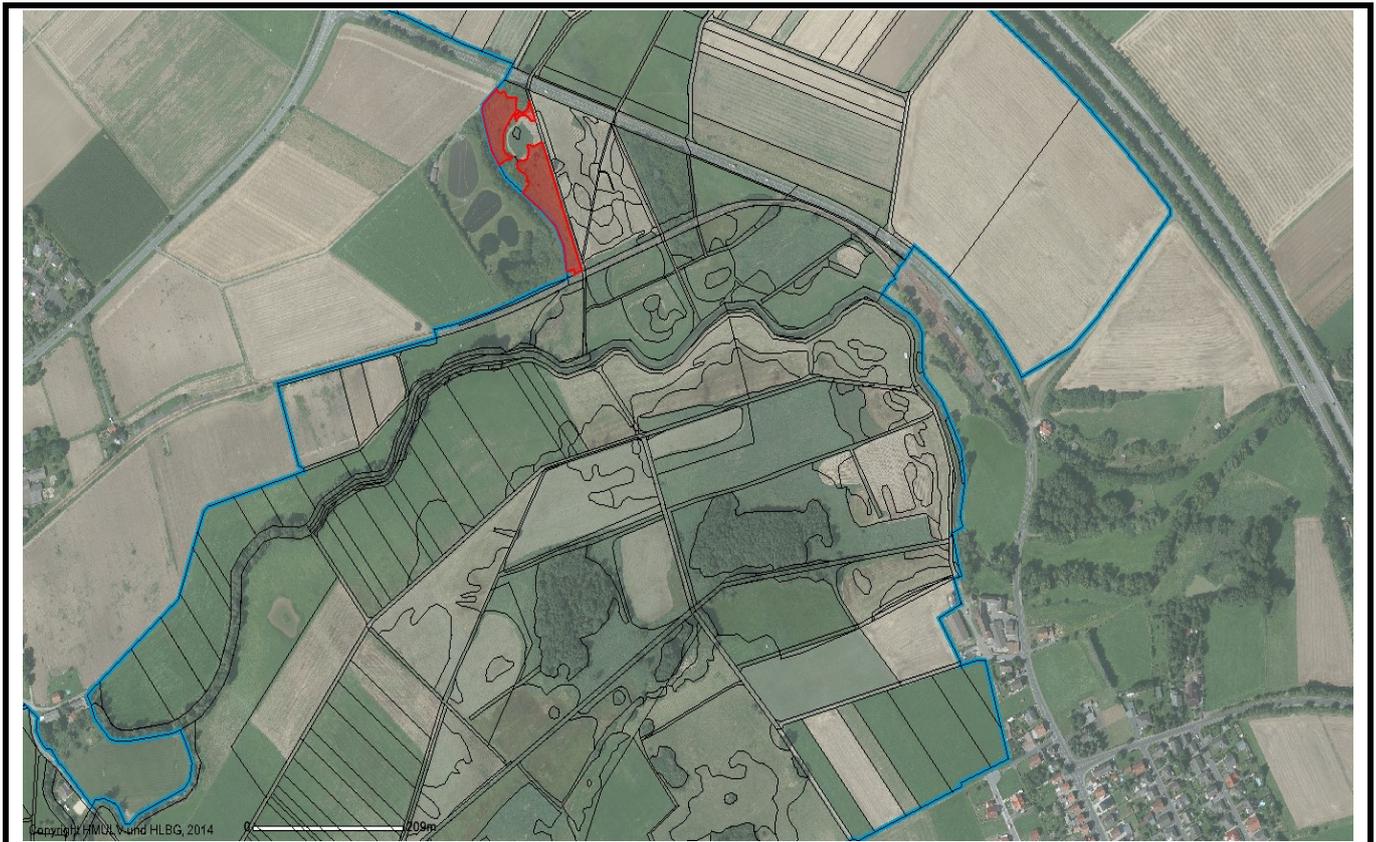


Heckenschnitt, Maßstab ca. 1:4.800

5.6 Maßnahmen nach der NSG-Verordnung/ sonstige Maßnahmen (NATUREG Maßnahmentyp 6)

5.6.1 Beweidung mit Nachmahd (NATUREG Maßnahmencode 01.02.03.)

Pflege der Fläche durch Beweidung mit Nachmahd, Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen mit Rückschnitt nach Bedarf (siehe auch Maßnahme 5.6.5), Bekämpfung des Jakobskreuzkrauts durch mehrfache jährliche Mahd, Rücksichtnahme auf den vorhandenen Tümpel in der Fläche, Eigentümer/ Pächter



Pflege der Fläche durch Beweidung und Nachmahd, Maßstab ca. 1:8.000

5.6.2 Öffentlichkeitsarbeit (NATUREG Maßnahmencode 14.)

Unterhaltung der Beschilderung des NSG, Kontrolle und Ersatz fehlender Schilder, ggf. Informationstafel über die Bedeutung des Schutzgebietes, von besonderer Bedeutung ist die Durchsetzung des Betretungsverbotes vom März bis Ende Juni durch Absperren der Wege mit Trassierband und Infoblätter, sowie begleitender Pressearbeit, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

5.6.3 Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen (NATUREG Maßnahmencode 01.10.01.)

Pflege und Erhaltung vorhandener Streuobstbestände als Habitate (§ 13 HAGBNatSchG) für angepasste Vogelarten und Insekten durch regelmäßigen Schnitt einschließlich Nachpflanzung von ausfallenden Hochstämmen aus geeigneten, örtlich angepassten Herkünften, Entsorgung des anfallenden Schnittguts, Eigentümer/ Pächter



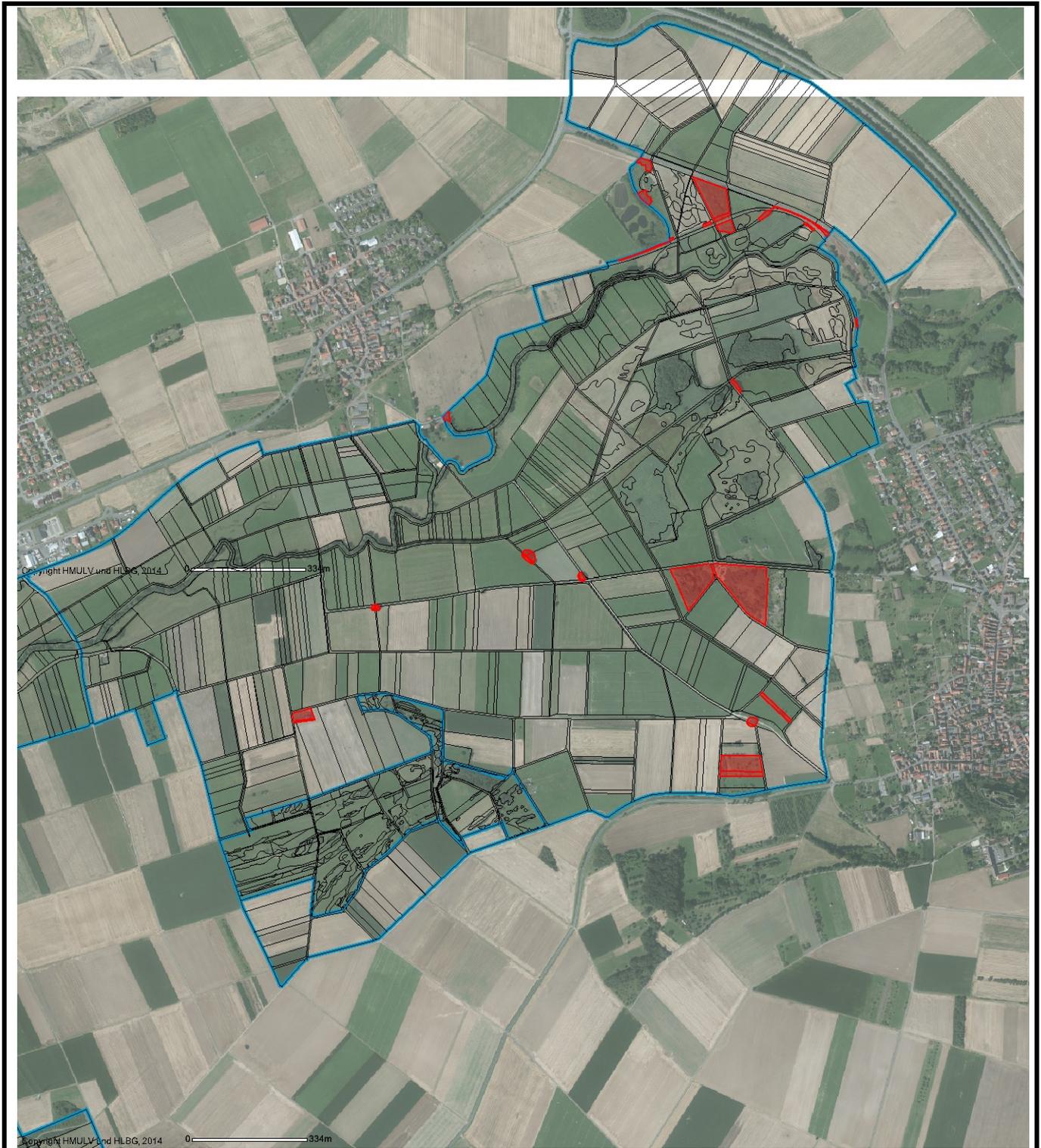
Erhalt der Streuobstbestände, Maßstab ca. 1:12.800

5.6.4 Bekämpfung invasiver Arten (NATUREG Maßnahmencode 11.09.03.)

Bekämpfung invasive Arten wie Herkulesstaude, Indisches Springkraut oder Staudenknöterich sowie Problemarten wie Jakobskreuzkraut und Herbstzeitlose im ökologisch wertvollen Wirtschaftsgrünland im gesamten Schutzgebiet nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

5.6.5 Gehölzpflege (NATUREG Maßnahmencode 12.01.03.)

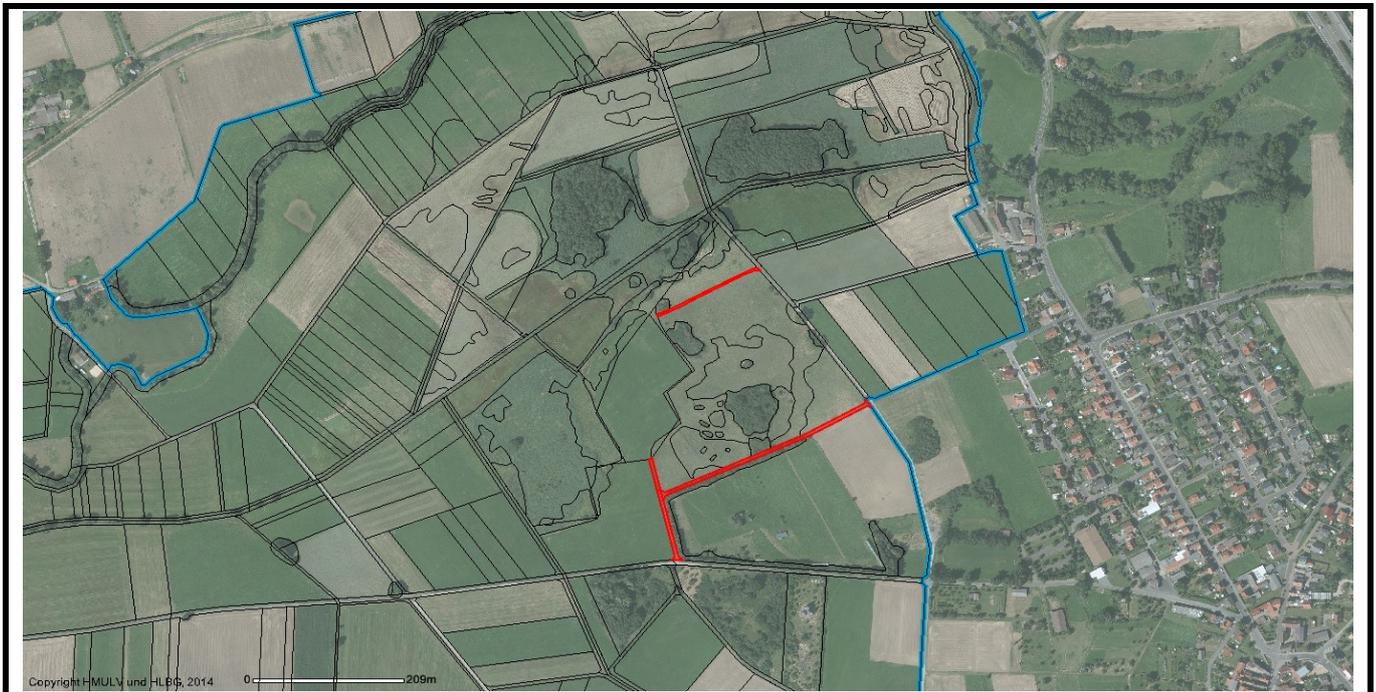
Erhaltung von Landschaftsstrukturen und Habitaten sowie Verhinderung unkontrollierter Ausbreitung in die landwirtschaftlichen Flächen durch regelmäßige, abschnittsweise Pflege von Gehölzen, Gehölzbeständen und Einzelbäumen entlang von Bachufern, Gräben, Wegen etc. in Hand- oder Maschinenarbeit je nach örtlicher Situation, über die normale Pflege hinausgehende Maßnahmen können ggf. in Absprache aus Naturschutzmitteln gefördert werden, Eigentümer



Gehölzpflege, Maßstab ca. 1:12.800

5.6.6 Rückbau von Wirtschaftswegen (NATUREG Maßnahmencode 12.04.01.)

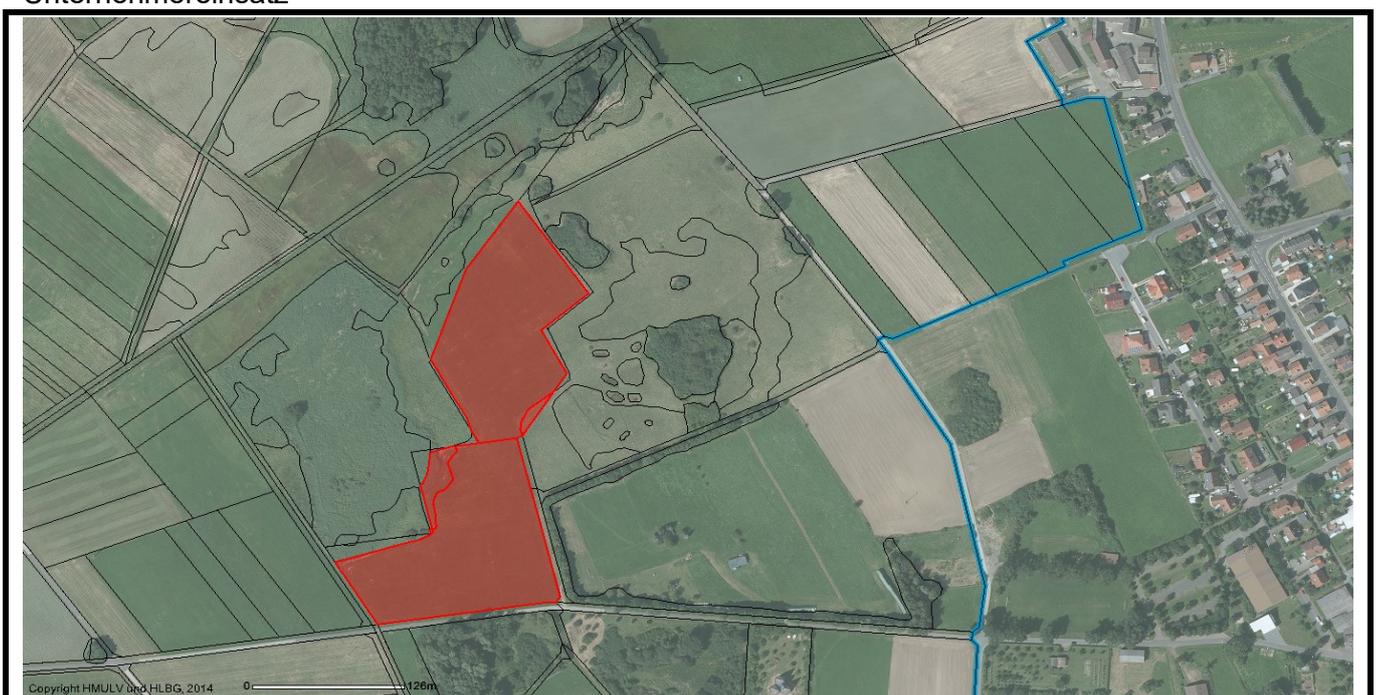
Zur Verhinderung von Störungen im FFH-Gebiet sind die bezeichneten Wege nicht mehr zu unterhalten bzw. zurückzubauen, Eigentümer



Rückbau von Wirtschaftswegen, Maßstab ca. 1:8.000

5.6.7 Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung (Life+) (NATUREG Maßnahmencode 01.02.02.)

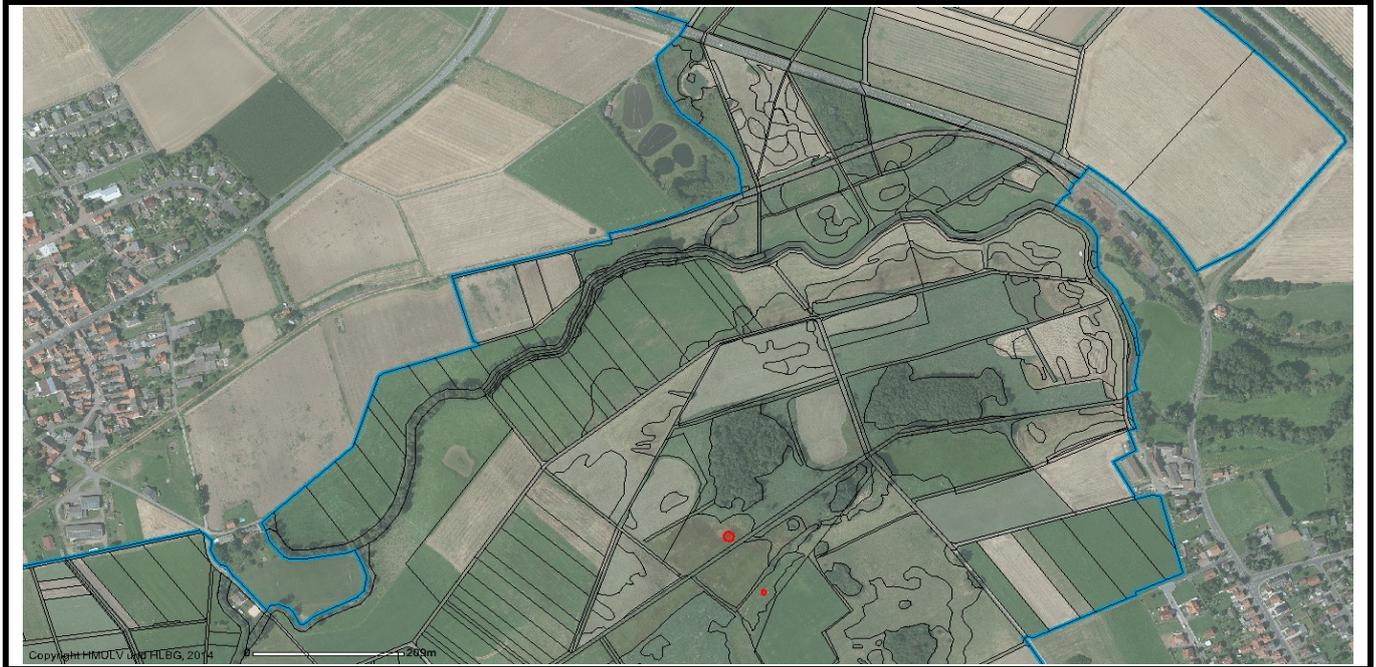
Pflege der Fläche mit Heumahd ab 15.6., 2. Mahd ab August oder Mähweide mit Schafen/ Rindern in kurzen Umtriebszeiten mit 1-3 Weidegängen ab August bis 15.4., Rinder in Wechselweide oder Huteschafbeweidung mit 3-6 Weidegängen davon 1-3 ab April bis Ende Juni (Life+ Mn 5_1), Unternehmereinsatz



Mähweide, Maßstab ca. 1:4.800

5.6.8 Selektive Mahd (NATUREG Maßnahmencode 11.09.02.)

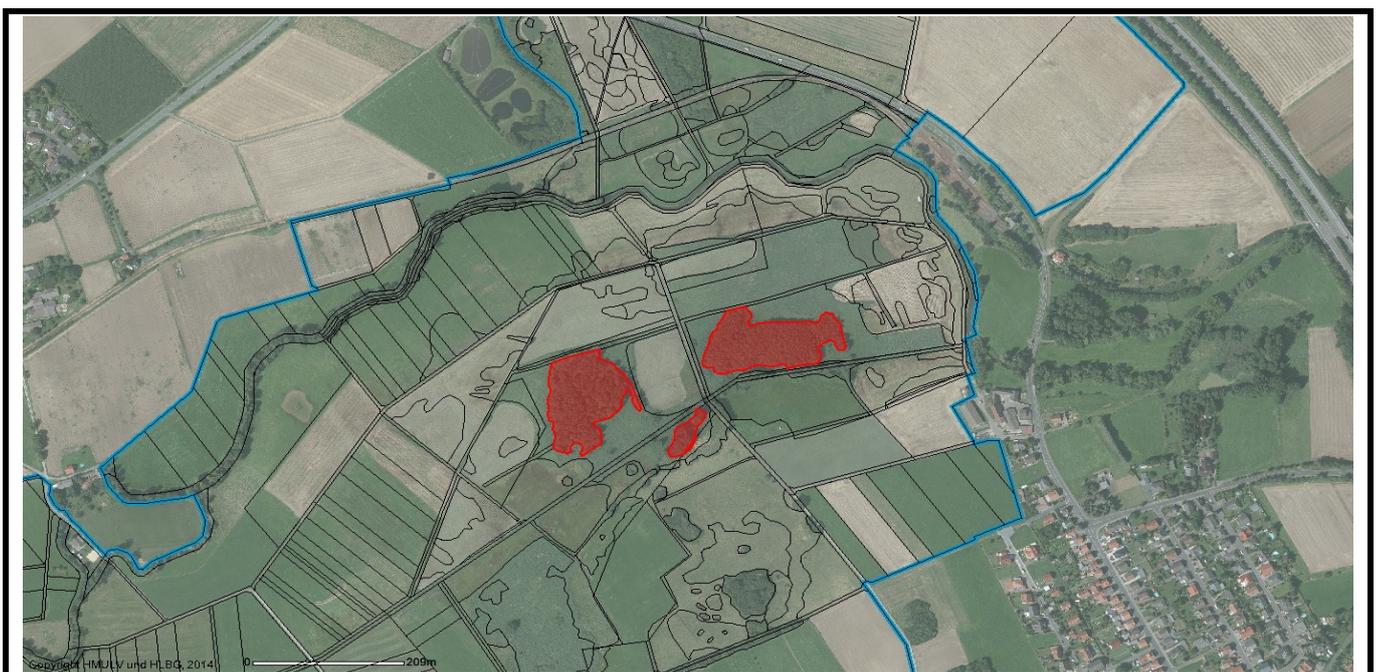
Freihalten der Flächen mit Vorkommen des Sumpf-Dreizacks (*Triglochin palustris*) von Schilf und anderem Aufwuchs, die Pflanze ist salztolerant, daher sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, Unternehmer



Vorkommen des Sumpf-Dreizacks, Maßstab ca. 1:8.000

5.6.9 Extensivierung der Nutzung (NATUREG Maßnahmencode 12.02.)

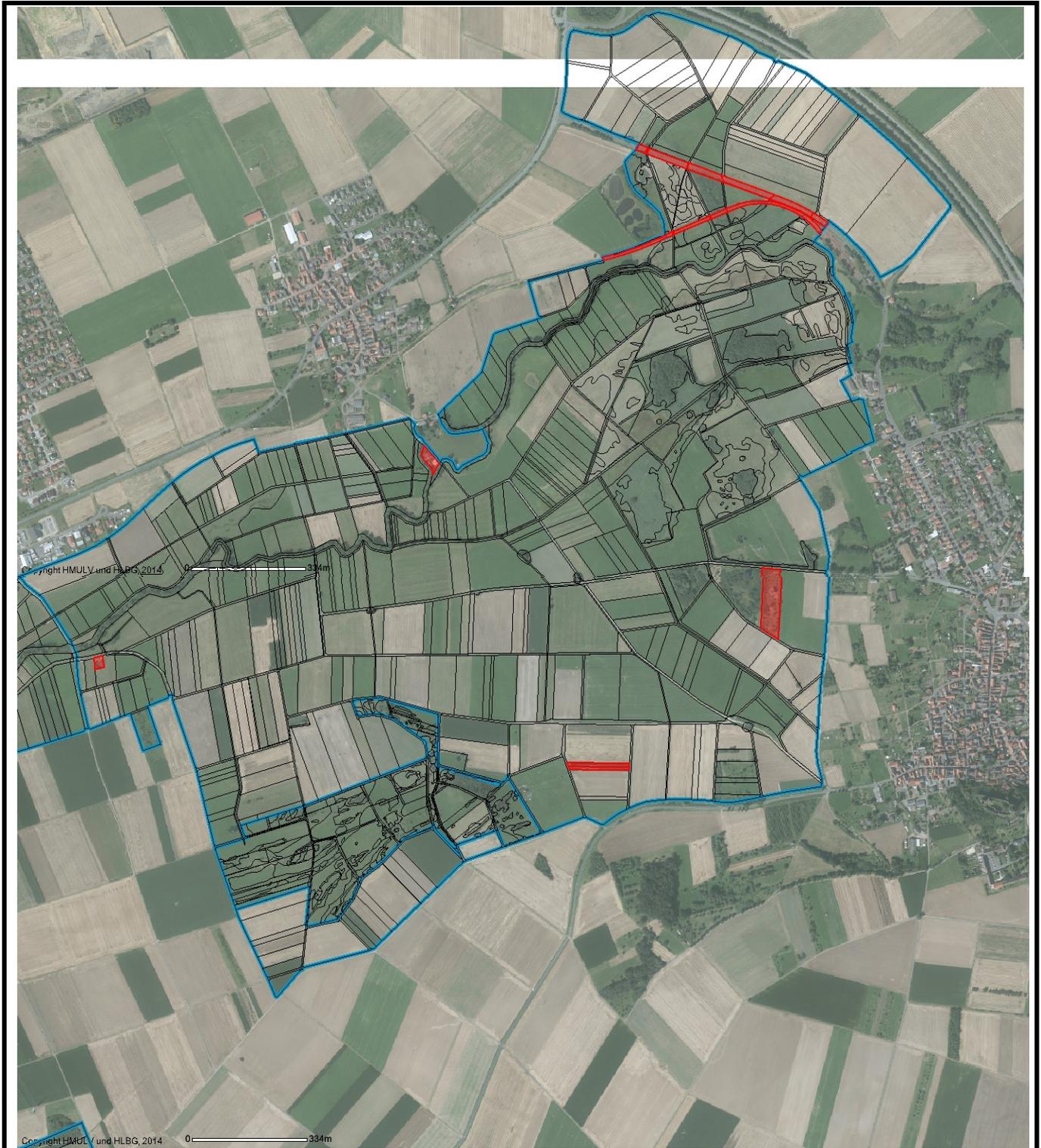
Erhaltung der Erlen- und Weidenbruchwald-Bestände durch Nutzungsverzicht, möglichst keine Pflege, Anreicherung mit Tot- und Altholz, natürliche Entwicklung typischer Bruchwald-Strukturen, Waldeigentümer



Erhalt der Waldbestände, Karte Nord, Maßstab ca. 1: 8.000

5.6.10 Sonstige (NATUREG Maßnahmencode 16.04.)

Nachrichtliche Übernahme von baulichen Anlagen, Hausgärten, Güllebehältern, Straßen und Bahnlinien ohne Planung von Maßnahmen, ungenehmigte Hütten und Ablagerungen sind zu überprüfen und ggf. zu beseitigen, Eigentümer



Darstellung baulicher Anlagen, Straßen, Hausgärten etc., Maßstab ca. 1:12.800

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Nächste Durch- führung Periode	Nächste Durchfüh- -rung Jahr
Ordnungs- gemäße Landwirt- schaft	16.01. (5.1.1) 28	Bewirtschaftung der Offenlandflächen nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Bodennutzung, Erhaltung des Offenlandcharakters des gesamten Schutzgebietes	1	1j./ ja	234,11	06	2017
Kein Aus- bau/ keine Versiege- lung von Wirtschafts- wegen	01.10.08. (5.1.2) 27	Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege zur Ermöglichung einer geordneten Nutzung	1	nein	11,86	frei	2017
Unterhal- tung in mehrjäh- rigen Abständen	04.06.03. (5.2.1) 31	Unterhaltung und Gestaltung der Stillgewässer z.T. mit temporärer Wasserhaltung und des LRT 3150 als Lebensraum für Amphibien, Libellen, Wasser- und Rastvögel etc.	2	3j./ ja	0,07	10-02	2017
Wasser- stands- regulierung	04.03.02. (5.2.2) 0	Unterhaltung der vorhandenen Stauschwelle am Hechtgraben zu Gunsten des Bruchwaldes und Niedermooses	2	1j./ ja	0,00	frei	2017
Zwei- schürige Mahd	01.02.01.02. (5.2.3) 17	Pflege der Salzwiesen durch jährliche regelmäÙige zweischürige Mahd oder Beweidung mit Nachmahd zur Erhaltung und Entwicklung des prioritären LRT *1340, die Flächen sind möglichst kurz zu halten	2	1j./ ja	15,52	06	2017
Entwick- lung zu standort- typischen Waldgesell- schaften	02.02.01. (5.3.1) 30	Entwicklung des prioritären LRT *91E0 im Erhaltungszustand C nach B	3	5j./ ja	0,64	frei	2017
Beweidung zu bestimmten Zeiten (Life+)	01.02.04. (5.3.2) 66	Erhaltung des LRT *6230 im EZ B und Entwicklung des LRT 6212 im EZ C nach B durch Huteweide (1.Priorität) oder Umtriebskoppelweide (2. Priorität) mit kurzen Standzeiten	3	1j./ ja	3,37	06	2017
Wild- bestands- regulierung	03.02. (5.3.3) 0	In Absprache mit der UNB, dem FA Nidda, den Gebietsbetreuern und den Jagdausübungsberechtigten kann die Fallenjagd auf Waschbär, Marderhund, Fuchs, Mink, Steinmarder etc. zur Sicherung des Reproduktionserfolgs der Wiesenbrüter ausgeübt werden	3	nein	0,00	frei	2017
Anlage von temporären Gewässern	11.04.01.02. (5.5.1) 0	Herrichten zusätzlicher temporärer Kleingewässer an geeigneten Stellen im Schutzgebiet außerhalb von Habitaten, LRT-Flächen und des FFH-Gebietes	5	3j./ ja	0,00	10-02	2017
Ent- buschen/ Entkusseln mit bestimm- tem Turnus	01.09.05. (5.5.2) 0	Erhaltung der offenen Landschaft insbesondere auf Flächen mit LRT *6230 und 6210 durch Verhinderung von Verbuschungen	5	4j./ ja	0,00	10-03	2017

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbennummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Nächste Durch- führung Periode	<u>Nächste Durchfüh- -rung Jahr</u>
Zeitlich begrenzte Sukzession	15.01.02. (5.5.3) 15	Erhalt der Schilfbestände und Seggenrieder, Verhinderung einer weiteren Ausbreitung, ggf. Rücknahme zugunsten LRT*1340	5	5j./ja	17,12	10-03	2017
Unter- haltung abschnitts- weise	04.06.05. (5.5.4) 32	Steuerung des Grundwasserstandes zugunsten des LRT *1340 durch abschnittsweise Unterhaltung der Wetter und ihrer Seitengraben	5	5j./ja	9,94	10-12	2017
Mahd mit besonderen Vorgaben	01.02.01.06 (5.5.5) 1	Entwicklung der Flächen zum LRT 6410/ 6510, Prüfung auf Anerkennung als Kompensationsmaßnahme	5	1j./ ja	1,12	06	2017
Art der Weidetier- haltung (Life+)	01.02.05 (5.5.6) 62	Nachtpferchung der Schafherde, nach längeren Nutzungspausen vor einem Weideintervall auch zur Heugewinnung nutzbar,	5	1j/ ja	0,49	frei	2017
Flächige Ent- buschung (Life+)	12.01.02.06. (5.5.7) 50	Beseitigen der Gehölzaustriebe nach durchgeführter Entbuschung, anschließend Beweidung einführen	5	1j	0,38	10-03	2017
Hecken- schnitt (Life+)	12.01.03.01. (5.5.8) 14	Rückschnitt der Heckenfronten per Hand oder Maschinenarbeit zum Schutz der Magerrasen- gesellschaften und zum Erhalt als Vogelbrutlebensraum,	5	4j./ ja	0,85	10-03	2017
Beweidung mit Nachmahd	01.02.03. (5.6.1) 42	Pflege der Fläche durch Beweidung mit Nachmahd, Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen mit Rückschnitt nach Bedarf (siehe auch Maßnahme 5.6.5)	6	1j./ ja	0,68	06	2017
Öffentlich- keitsarbeit	14. (5.6.2) 0	Unterhaltung der Beschilderung des NSG, Kontrolle und Ersatz fehlender Schilder, ggf. Informationstafel über die Bedeutung des Schutzgebietes	6	1j/ ja	0,00	frei	2017
Neuanlage und Erhalt von Streuo- bständen	01.10.01. (5.6.3) 87	Pflege und Erhaltung vorhandener Streu- obstbestände als Habitate (§ 13 HAGBNatSchG) für angepasste Vogelarten und	6	nein	1,60	frei	2017
Bekäm- pfung invasiver Arten	11.09.03. (5.6.4) 0	Bekämpfung invasive Arten wie Herkulesstaude, Indisches Springkraut oder Staudenknöterich sowie Problemarten wie Jakobskreuzkraut und Herbstzeitlose	6	nein	0,00	frei	2017
Gehölz- pflege	12.01.03. (5.6.5) 26	Erhaltung von Landschaftsstrukturen und Habitaten	6	3j./ ja	4,96	10-02	2017

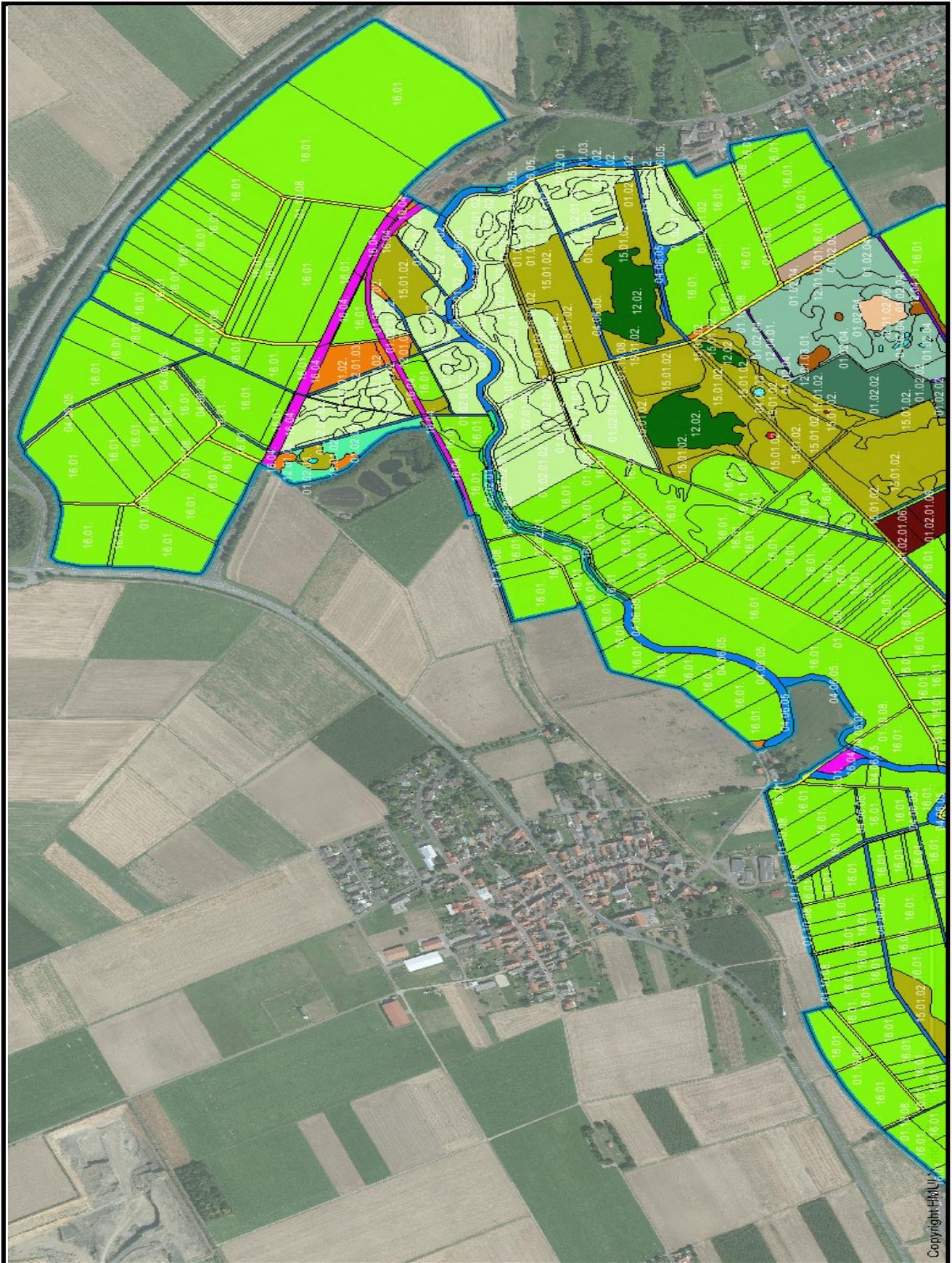
Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Nächste Durch- führung Periode	<u>Nächste Durchfüh- -rung Jahr</u>
Rückbau von Wirtschafts wegen	12.04.01. (5.6.6) 34	Zur Verhinderung von Störungen im FFH-Gebiet sind die bezeichneten Wege nicht mehr zu unterhalten bzw. zurückzubauen	6	2j./ ja	0,29	10-03	2017
Nutzung als Mähweide (Life+)	01.02.02. (5.6.7) 90	Pflege der Fläche mit Heumahd ab 15.6., 2. Mahd ab August oder Mähweide mit Schafen/ Rindern in kurzen Umtriebszeiten	6	1j./ ja	8,58	gemäß LIFE	2017
Selektive Mahd	11.09.02. (5.6.8) 25	Freihalten der Flächen mit Vorkommen des Sumpf-Dreizacks (<i>Triglochin palustris</i>)	6	1j./ ja	0,02	09	2017
Extensivie- rung der Nutzung	12.02. (5.6.9) 52	Erhaltung der Bruchwald-Bestände im Schutzgebiet durch Nutzungsaufgabe	1	nein	2,66	frei	2017
Sonstige	16.04. (5.6.10) 35	Nachrichtliche Übernahme von baulichen Anlagen, Hausgärten, Güllebehältern, Straßen und Bahnlinien ohne Planung von Maßnahmen	6	nein	3,11	frei	2017

7. Literaturverzeichnis

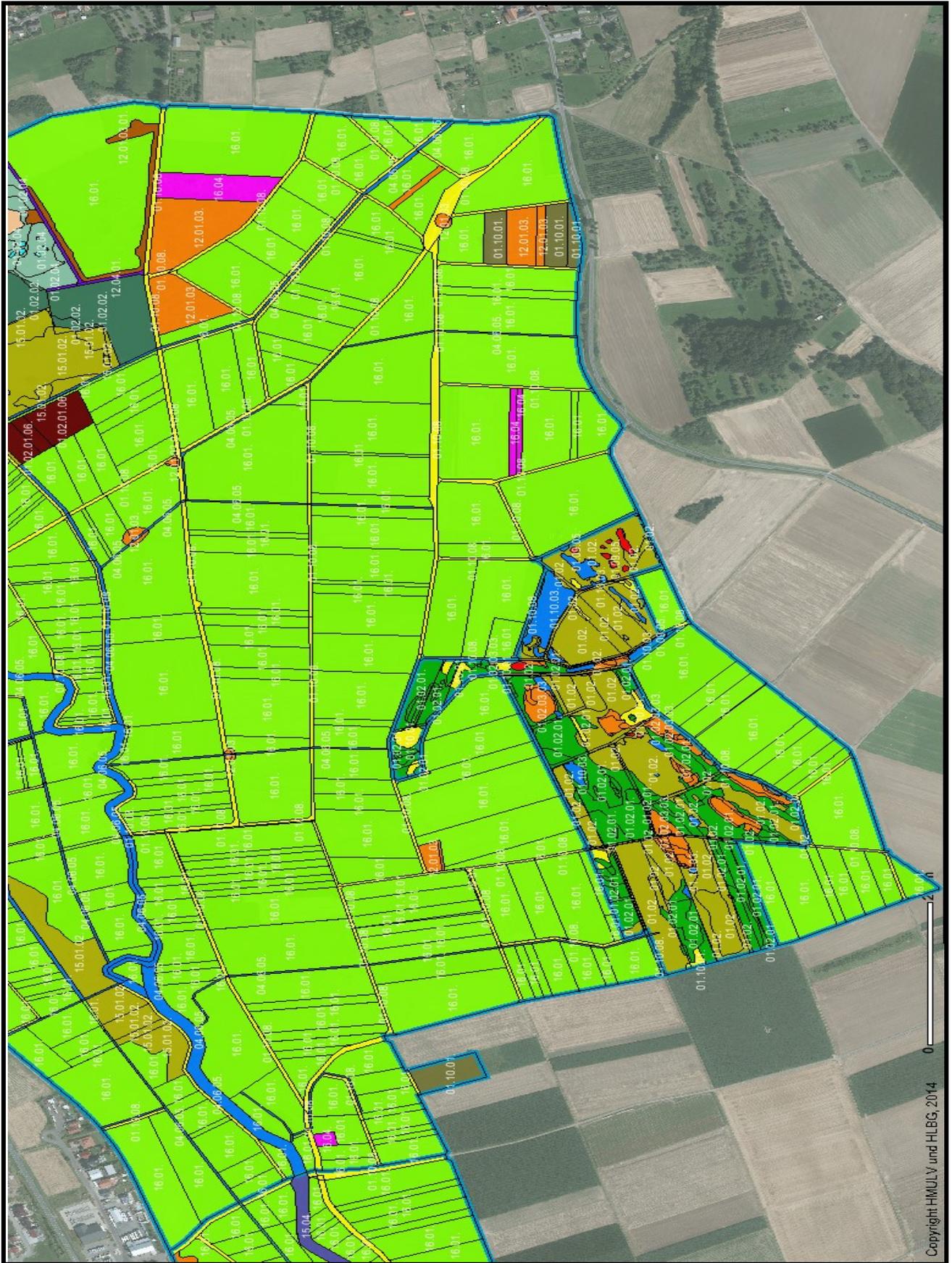
- Bönsel, D., Schmidt, P. und Möbus, K.: Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Salzwiesen von Münzenberg“ (5518-301) Planungsgemeinschaft Landschaft, Ökologie Naturschutz (PLÖN) unter Mitarbeit vom Fachbüro Faunistik und Ökologie, Neu-Anspach, Pohlheim November 2005 (Version 12. Januar 2006),
- Bernshausen, F. et al.: Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401), Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL), Hungen November 2010 Version vom 3.5.2012,
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“ vom 13. Oktober 1977, StAnz. 43/1977 S. 2073, geändert durch VO vom 25. Juli 1995, StAnz. 38/1995 S. 3064,
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ vom 20. Dezember 1989, GVBl I 1990 S. 13,
- Jung, K. und Huck, S.: Artenhilfsprogramm für Sumpflöwenzähne (*Taraxacum sect. Palustria*) in Hessen, BVNH, Bischoffen 2006,
- Labasch, M. und Otte, A.: Ursachen und Folgen von zur Dominanz neigenden Arten in primären Binnensalzwiesen, Professur für Landschaftsökologie und Landschaftsplanung der Justus-Liebig-Universität Gießen, ohne Datum,
- Bönsel, D. und Schmidt, P.: Monitoring im FFH-Gebiet 5518-301 „Salzwiesen von Münzenberg“, Planungsgemeinschaft Landschaft Ökologie Naturschutz (PLÖN), Pohlheim Oktober 2012,
- LIFE+ Projekt „Wetterauer Hutungen – Masterplan 2012“ Band 2 Teilgebiet 5, Planwerk Büro für ökologische Fachplanungen, Nidda Juli 2013,
- Fuchs, S. und Stein-Bachinger, K.: Naturschutz im Ökolandbau, Praxishandbuch für den ökologischen Landbau im nordostdeutschen Raum, Bioland Verlags GmbH, Mainz 1. Auflage Oktober 2008,
- Dreiling: Standarddatenbogenauszug für VR-Gebiet 55219-401 „Wetterau“ ohne Datum Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M.,
- Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Lande Hessen vom 16. Januar 2008 GVBl I vom 7. März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 GVBl I S. 629,
- Novellierte Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Lande Hessen vom 17. September 2015,
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51 vom 6. August 2009 S. 2542,
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 GVBl I Nr. 24 vom 28. Dezember 2010 S. 629,
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 0206 S. 7,
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. EG Nr. L 0409 S. 2
- Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten, HMULV Abt. VI und RP Darmstadt, Gießen und Kassel, Version vom 15. April 2013,
- FFH-Facharbeitsgruppe Grunddatenerhebung und Monitoring 2008-2011: Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen, Hessen-Forst FENA Gießen, Stand: 19. Dezember 2012,
- HMULV Erlass zur Umsetzung der FFH- und VS-Richtlinie in Hessen, Maßnahmenplanung von FFH- und Vogelschutzgebieten, Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie dauerhaftes Management der Natura 2000-Gebiete, Wiesbaden 17. März 2005,
- Werner, M., Bauschmann, G., Hormann, M., Stiefel, D.: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M. März 2014 (2. Fassung),

- Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M.: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Bestandstrend, Gefährdungstatus sowie Erhaltungszustand, Frankfurt/M. März 2014,
- HMULV Abt. VI: Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT), Wiesbaden, überarbeitete Fassung Stand: 10. Januar 2007,
- Ssymank, A. und Hauke, U.: Karte der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (naturräumliche Haupteinheiten) mit den biogeographischen Regionen der FFH-Richtlinie und den landschaftlichen Großräumen, Bundesamt für Naturschutz (BfN), Institut für Biotopschutz und Landschaftsökologie, ohne Datum,
- FENA: Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie 2013, Erhaltungszustand der Lebensraumtypen, Vergleich Hessen-Deutschland, Gießen März 2014,
- BfN: Liste der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Bezeichnung der Lebensraumtypen in Anhang I der FFH-Richtlinie (Fassung von November 2006),
- RP Darmstadt: Richtgrößen zur Periodizität bei häufig verwendeten Maßnahmcodes, RP Darmstadt Dez. V 51.1 ohne Datum,
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Feld und Flur, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2007,
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in und an Gewässern, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2008,
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Vogelschutzgebieten, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2010,
- Schmitz, J.: Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 in Südhessen, RP Darmstadt Dezember 2013,
- AG Beweidung im Wetteraukreis, Merkblätter zur Beweidung Nr. 7: Weidevieh und Jagd, Herausgeber: Naturschutzfonds Wetterau e.V. Friedberg 1998.

8. Maßnahmenplan



Maßnahmenplan, Karte Nord, Maßstab ca. 1:8.600



Maßnahmenplan, Karte Süd, Maßstab ca. 1:8.600

Copyright HMULV und HLBG, 2014

Legende:

geordnet nach Farbennummern

Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
1	01.02.01.06.	Entwicklung zum LRT 6410/6510	5.5.5
5	12.02.	Nutzungsextensivierung	5.6.9
14	12.01.03.01.	Rückschnitt der Hecken	5.5.8
15	15.01.02.	begrenzte Sukzession	5.5.3
25	11.09.02.	Pflege des Sumpf-Dreizacks	5.6.8
26	12.01.03.	Gehölzpflege	5.6.5
27	01.10.08.	Wegeunterhaltung	5.1.2
28	16.01.	ordnungsgemäße Landwirtschaft	5.1.1
30	02.02.01.	Entwicklung des LRT *91E0 vom EZ C nach B	5.3.1
31	04.06.03.	Pflege der Stillgewässer	5.2.1
32	04.06.05.	Unterhaltung der Fließgewässer	5.5.4
34	12.04.01.	Rückbau von Wirtschaftswegen	5.6.6
35	16.04.	bauliche Anlagen	5.6.10
42	01.02.03.	Beweidung mit Nachmahd	5.6.1
50	12.01.02.06.	Nachpflege der Entbuschung	5.5.7
52	01.02.01.02.	zweischürige Mahd	5.2.3
62	01.02.05.	Nachtpferch	5.5.6
66	01.02.04.	Erhalt LRT *6230/ Förderung LRT 6212 von C nach B	5.3.2
87	01.10.01.	Streuobst	5.6.3
90	01.02.02.	Heumahd oder Mähweide	5.6.7
ohne	03.02.	Wildbestandsregulierung	5.3.3
ohne	11.04.01.02.	Anlage temporärer Gewässer	5.5.1
ohne	01.09.05.	Entbuschen/ Entkusseln	5.5.2

Farbe	Maßnahmcodes	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
ohne	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.2
ohne	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten	5.6.4
ohne	04.03.02.	Wasserstandsregulierung	5.2.2

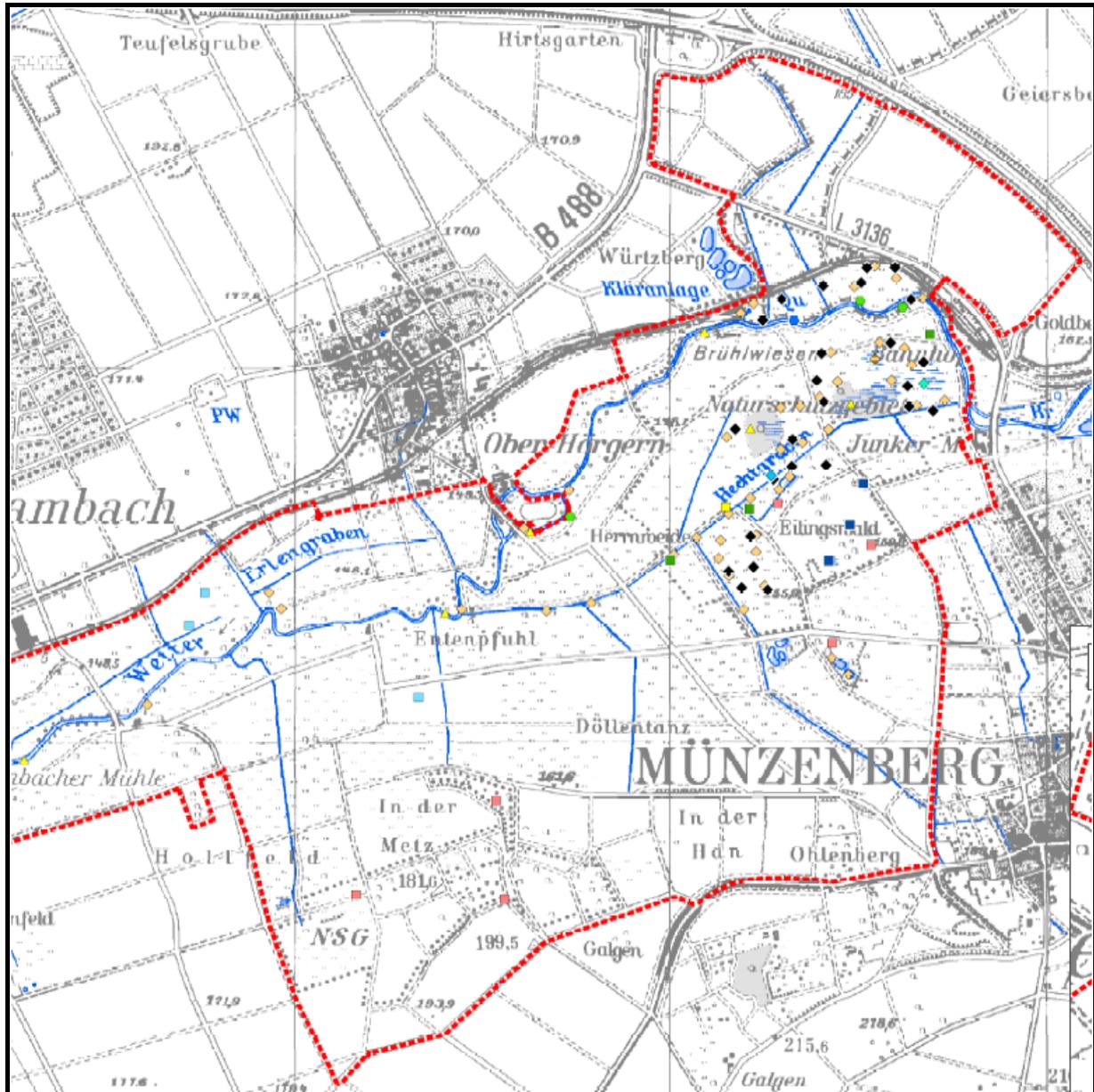
geordnet nach Maßnahmcodes

Farbe	Maßnahmcodes	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
52	01.02.01.02.	zweischürige Mahd	5.2.3
1	01.02.01.06.	Entwicklung zum LRT 6410/6510	5.5.5
90	01.02.02.	Heumahd oder Mähweide	5.6.7
42	01.02.03.	Beweidung mit Nachmahd	5.6.1
66	01.02.04.	Erhalt LRT *6230/ Förderung LRT 6212 von C nach B	5.3.2
62	01.02.05.	Nachpferch	5.5.6
ohne	01.09.05.	Entbuschen/ Entkusseln	5.5.2
87	01.10.01.	Streuobst	5.6.3
27	01.10.08.	Wegeunterhaltung	5.1.2
30	02.02.01.	Entwicklung des LRT *91E0 vom EZ C nach B	5.3.1
ohne	03.02.	Wildbestandsregulierung	5.3.3
ohne	04.03.02.	Wasserstandsregulierung	5.2.2
31	04.06.03.	Pflege der Stillgewässer	5.2.1
32	04.06.05.	Unterhaltung der Fließgewässer	5.5.4
ohne	11.04.01.02.	Anlage temporärer Gewässer	5.5.1
25	11.09.02.	Pflege des Sumpf-Dreizacks	5.6.8
ohne	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten	5.6.4
50	12.01.02.06.	Nachpflege der Entbuschung	5.5.7
26	12.01.03.	Gehölzpflege	5.6.5

Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
14	12.01.03.01.	Rückschnitt der Hecken	5.5.8
5	12.02.	Nutzungsextensivierung	5.6.9
34	12.04.01.	Rückbau von Wirtschaftswegen	5.6.6
ohne	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.2
15	15.01.02.	begrenzte Sukzession	5.5.3
28	16.01.	ordnungsgemäße Landwirtschaft	5.1.1
35	16.04.	bauliche Anlagen	5.6.10

9. Anhang

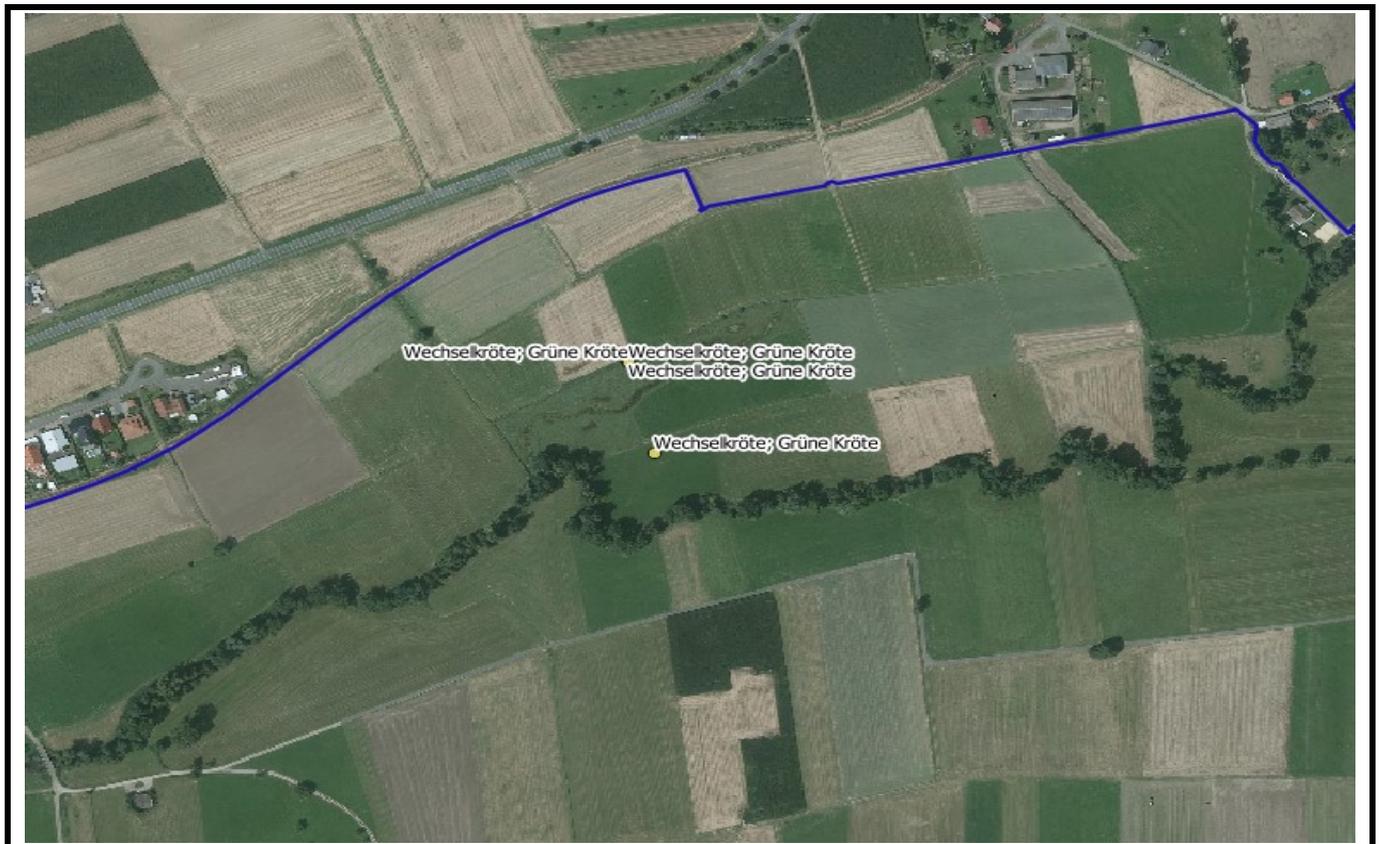
9.1 Fundorte der Vogelarten im Teilvogelschutzgebiet (Quelle: GDE 2010)



Vorkommen der Vogelarten im VSG, Maßstab ca. 1:5.000

Legende:		
Anhang I Vogelarten	Artikel 4 Abs.2 Vogelarten	Gebietstypische Vogelarten
◆ Blauehlchen	■ Bekassine	◆ Wasserralle
● Eisvogel	■ Grauammer	◆ Rohrammer
■ Neuntöter	● Reiherente	▲ Pirol
◆ Rohrweihe	■ Schwarzkehlchen	● Teichhuhn
● Weißstorch	■ Wachtel	◆ Teichrohrsänger

9.2 Fundstelle der Wechselkröte



Fundstelle der Wechselkröte, ohne Maßstab